



WETTKAMPFORDNUNG

Stand: 21.01.2016

INHALT	SEITE
1. ALLGEMEINER TEIL	6
1.1 Regelungsbereich der Ordnung	6
1.2 Die Gremien des Sportverkehrs	6
1.3 Sportausschuss	7
1.4 Trainerrat	8
1.5 Bundesliga-Ausschuss	8
1.6 Regionalliga-Ausschuss/Regionalligatagung	9
1.7 Bundeskampfrichter-Ausschuss	10
2. GLIEDERUNG DES SPORTVERKEHRS	11
2.1 Wettkampfebenen	11
2.2 Veranstaltungen	11
2.3 Ausschreibung	12
2.4 Ehrenpreise	12
2.5 Bewerbung und Ausrichtung	12
2.6 Sportliche Leitung	13
2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen	13
2.8 Kampfbregeln	13
2.9 Wettkampfsystem	14
2.10 Kampfrichter	14
3. SPORTVERKEHR	15
3.1 Altersklassen	15
3.2 Gewichtsklassen	16
3.3 Wettkampfzeiten	18
3.4 Teilnahmeberechtigung	18
3.5 Ausländerstart	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.6 Startrechtwechsel	20
3.7 Meldungen	20
3.8 Beschickungsmodus	21
3.9 DJB-Berufungen	23
3.10 Wiegen	23
3.11 Erste Hilfe	24
3.12 Sonderregelungen Nachwuchsbereich	24

3.13	Werbung	26
4. LIGEN	28	
Vorbemerkungen zu den Ligen		28
4.1	BUNDESLIGA	28
4.1.2	Bundesliga-Tagung	29
4.1.3	Bundesligausschuss / Liga-Exekutive	29
4.1.5	Einzelstartgenehmigung	32
4.1.6	Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen	35
4.1.7	Bewertung	36
4.1.8	Kampfrichterkosten	37
4.1.9	Modus 1. Bundesliga Männer	37
4.1.10	Modus 2. Bundesliga Männer	41
4.1.11	Modus 1. Liga Frauen	45
4.1.12	Modus 2. Liga Frauen	48
4.2	REGIONALLIGA	50
4.2.1	Allgemeines	50
4.2.2	Regionalligatagung	50
4.2.3	Austritt	51
4.2.4	Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung	51
4.2.5	Mannschaften/Kampftage	52
4.2.6	Veranstaltungsorganisation	52
4.2.7	Bewertung	54
4.2.8	Startrecht	55
4.2.9	Werbung/Judogi	56
4.2.10	Mannschaftsdoppelstart	56
4.2.11	Liga	57
4.2.12	Auf- und Abstieg der höheren Ligen:	60
4.3	DURCHFÜHRUNGSPFLICHT	60
4.4	RECHTSWESEN	60
5. ANTI-DOPING-ORDNUNG		62
ARTIKEL 1	DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	62

ARTIKEL 2	VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	62
ARTIKEL 3	DOPINGNACHWEIS	66
ARTIKEL 4	DIE VERBOTSLISTE	69
ARTIKEL 5	DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN	71
ARTIKEL 6	ANALYSE VON PROBEN	76
ARTIKEL 7	ERGEBNISMANAGEMENT	78
ARTIKEL 8	ANALYSE DER B-PROBE	89
ARTIKEL 9	AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	91
ARTIKEL 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	91
ARTIKEL 11	KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN	105
ARTIKEL 12	DISZIPLINARVERFAHREN	105
ARTIKEL 13	RECHTSBEHELFE	108
ARTIKEL 14	INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	115
ARTIKEL 15	DOPINGPRÄVENTION	118
ARTIKEL 16	DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN	119
ARTIKEL 17	VERJÄHRUNG	119
ARTIKEL 18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	119
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	122
ANHANG 2	CHECKLISTE FÜR ARTIKEL 10	147
ANHANG 3	ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10	148
6.	SANKTIONEN	154
6.1	Allgemein	154
6.2	Sanktionsgründe	154

6.3	Sanktionsmaßnahmen	154
6.4	Sanktionskatalog	155
6.5	Bußgeld	157
6.6	Rechtswesen	157
6.7	Rechtsmittel	157
7. SCHLUSSBESTIMMUNG		158

1. Allgemeiner Teil

1.1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) ab Gruppenebene verbindlich. Die Landesverbände können im Rahmen dieser Ordnung eigene Vorschriften zum Sportverkehr auf Landesverbandsebene erlassen.

1.2 Die Gremien des Sportverkehrs

1.2.1 Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Tagung der Leistungssportverantwortlichen der Landesverbände
- Jugendvollversammlung
- Kampfrichter-Tagung
- Bundesliga-Tagung.

1.2.2 Die Gremien beraten auf satzungsgemäße Einladung mindestens einmal im Jahr.

1.2.3 Die Gremien bestehen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern des DJB
- Den Vertretern der Landesverbände (bei der Bundesliga-Tagung: den Vertretern der Bundesliga-Vereine)

Das Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung des DJB.

Ohne Stimmrecht:

- Dem zuständigen Vertreter des Präsidiums
- Der Frauenreferentin
- Einem Bundestrainer des Trainerrates
- Den jeweiligen Aktivensprechern
- Dem Bundeskampfrichterreferenten
- Dem Vertreter des ADH (entfällt bei Bundesliga-Tagung, Kampfrichtertagung und Jugendvollversammlung)
- Delegierte zur Jugendvollversammlung sind auch der Sportdirektor, die Frauenreferentin und der Referent für das Lehr- und Prüfungswesen

1.2.4 Die Gremien haben nachfolgende Aufgaben:

- Sie haben das Vorschlagsrecht für das zukünftige Vorstandsmitglied gegenüber dem Präsidium.
- Sie beraten über organisatorische Angelegenheiten des Sportverkehrs und fassen darüber Beschlüsse.

- Sie beraten über Veränderungen zur Leistungsverbesserung, sowie zum Schutz der Athleten und geben darüber Empfehlungen.
- Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium des DJB voraus. Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag des Bundesreferenten an den Vorstand gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter. Davon ausgenommen ist die direkte Antragstellung der Landesverbände bzw. des Präsidiums an die Mitgliederversammlung des DJB.

1.3 Sportausschuss

- 1.3.1 Der gesamte Sportverkehr auf Bundesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:
- Der Sportdirektor (als Vorsitzender)
 - Der zuständige Vertreter des Präsidiums
 - Der Bundesjugendleiter
 - Die Bundesjugendleiterin
 - Die Frauenreferentin
 - Ein Vertreter des Trainerrates
 - Der Bundeskampfrichterreferent
 - Der Ligareferent
 - Ein Vertreter der Aktivensprecher
- 1.3.2 Der Sportausschuss berät und fasst Beschlüsse zu:
- Wettkampfordnung, Richtlinien der Organisation, Wettkampfsystemen
 - Terminierung der offiziellen Veranstaltungen des Sportverkehrs
 - Organisation der offiziellen nationalen Veranstaltungen
 - Lehrgangsplanung und -betreuung
 - Organisation internationaler Begegnungen
- 1.3.3 Der Sportverkehr auf Gruppenebene wird mit Ausnahme von NRW durch die Gruppenkoordinatoren/innen organisiert. In den Landesverbänden regeln die zuständigen Referenten/innen den Sportverkehr.

- 1.3.4 Der Sportausschuss wird vom Sportdirektor als dessen Vorsitzendem einberufen und tagt mindestens zweimal jährlich.

1.4 Trainerrat

- 1.4.1 Der Trainerrat ist für die Sicherung und inhaltliche Verbesserung der Qualität des Leistungssports innerhalb des DJB zuständig. Er besteht aus folgenden Personen:

- Sportdirektor (Vorsitzender)
- zuständiger Vertreter des Präsidiums
- die Bundestrainer
- Vertreter des Nachwuchses
- einem Vertreter der Aktivensprecher (auf Einladung)
- ständige Gäste: ein Vertreter des DOSB/BL / ein Vertreter des IAT

- 1.4.2 Die Aufgaben des Trainerrates sind im Besonderen:

- Beratung und Beschlussfassung über Berufungen in die Nationalmannschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des internationalen Sportverkehrs
- Beratung und Beschlussfassung über Stützpunktangelegenheiten und Athletenförderung/Kaderzugehörigkeit (A-, B, C, D/C-Kader laut DOSB/BL)
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung BMI und Jahresterminplanung in Abstimmung mit dem Sportausschuss
- Lehrgangsplanung und sportfachliche Durchführung
- Erarbeitung von und Diskussion über Konzepte zur Leistungsförderung und Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung (Leistungsvorgaben, organisatorische Strukturen, Trainings- und Einsatzplanung)

- 1.4.3 Der Trainerrat tritt auf Einladung des Sportdirektors zusammen. Beschlüsse des Trainerrates bedürfen grundsätzlich der Zustimmung seitens des Präsidiums des DJB. Über die Beschlüsse ist solange Stillschweigen zu wahren, bis das Präsidium abschließend dazu Stellung genommen hat.

1.5 Bundesliga-Ausschuss

- 1.5.1 Der Bundesliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Bundesliga des DJB. Dem Bundesligaausschuss gehören an:

- Der Ligareferent als Vorsitzender (gewählt aus und von den vier Vertretern der Bundesligavereine)
- Der zuständige Vertreter des Präsidiums
- Der Rechtsberater, der vom Bundesliga-Ausschuss ernannt wird

- Je ein gewählter Vertreter der Bundesligavereine Frauen der Bundesebenen Nord und Süd
- Je ein gewählter Vertreter der Bundesligavereine Männer der Bundesebenen Nord und Süd
- Die Frauenreferentin
- Der Sportdirektor
- Der Bundeskampfrichterreferent

1.5.2 Die Aufgaben des Bundesliga-Ausschusses sind:

- Organisation des Sportverkehrs der ersten und zweiten Bundesliga
- Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Bundesliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
- Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Bundesliga ergeben
- Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Bundesliga ergeben

1.5.3 Die Einberufung des Bundesliga-Ausschusses erfolgt auf Einladung des Ligareferenten mindestens einmal jährlich vor Beginn der Bundesliga-Saison.

1.5.4 Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheidet die Liga-Exekutive, die aus folgenden Mitgliedern besteht:
Ligareferent, zuständiger Vertreter des Präsidiums, Rechtsberater.
Die Einberufung dieses Dreier-Gremiums auf Antrag eines Bundesligavereins regelt diese Ordnung gesondert.

1.6 Regionalliga-Ausschuss/Regionalligatagung

1.6.1 Der Regionalliga-Ausschuss organisiert den Sportverkehr der gesamten Regionalliga innerhalb des DJB. Dem Regionalliga-Ausschuss gehören an:

- Der Ligareferent des DJB als Vorsitzender
- Der Sportdirektor des DJB
- Der zuständige Vertreter des Präsidiums
- Der Rechtsausschussvorsitzende des DJB
- Die Regionalligabeauftragten der einzelnen Gruppen

1.6.2 Die Aufgaben des Regionalliga-Ausschusses sind:

- Organisation des Sportverkehrs der Regionalliga
- Erarbeitung und Präzisierung des Fachteils Regionalliga dieser WO und anschließende Bestätigungsvorlage zur Mitgliederversammlung
- Entscheidung bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Regionalliga ergeben

- Entscheidung über Sanktionen, die sich aus Rechtsstreitigkeiten der Regionalliga ergeben

1.6.3 Die Einberufung des Regionalliga-Ausschusses zu Regionalligatungen erfolgt mindestens alle 2 Jahre auf Einladung des Ligareferenten des DJB.

1.6.4 Bei aktuellen Streitigkeiten und notwendigen Sanktionen während der laufenden Saison entscheiden die Liga-Exekutiven der einzelnen Gruppen.

1.7 Bundeskampfrichter-Ausschuss

1.7.1 Der Bundeskampfrichter-Ausschuss unterstützt den Bundeskampfrichter-Referenten bei der Organisation des Kampfrichtereinsatzes im offiziellen Sportverkehr. Er besteht aus maximal sechs Personen. Ihm gehören an:

- Der Bundeskampfrichterreferent als Vorsitzender
- Fünf Kampfrichter, die vom Bundeskampfrichterreferenten berufen werden.

1.7.2 Die Aufgaben des Bundeskampfrichter-Ausschusses sind:

- Organisation des Kampfrichtereinsatzes im nationalen Sportverkehr
- Präzisierung und Kommentierung der IJF-Wettkampfregeln bzw. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Beschlussfassung durch die Kampfrichter-Tagung und anschließende Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung
- Beobachtung und Schulung der Bundeskampfrichter/innen und -anwärter/innen

1.7.3 Die Einberufung des Bundeskampfrichter-Ausschusses erfolgt durch den Bundeskampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

2. Gliederung des Sportverkehrs

2.1 Wettkampfebenen

Der Sportverkehr des DJB wird in folgende Ebenen untergliedert:

- a. Bundesebene bzw. Bundesebene Nord und Süd
die Gruppen Nord, Nordost und West bilden die Bundesebene Nord,
die Gruppen Mitte, Südwest und Süd die Bundesebene Süd.
- b. Gruppenebene

Gruppe Nord:	Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NS), Schleswig Holstein (SH)
Gruppe Nordost:	Berlin (BE), Brandenburg (BB), Mecklenburg- Vorpommern (MV)
Gruppe West:	Nordrhein-Westfalen (NW)
Gruppe Mitte:	Thüringen (TH), Sachsen (SN), Sachsen- Anhalt (ST)
Gruppe Südwest:	Hessen (HE), Pfalz (PF), Rheinland (RL), Saarland (SA)
Gruppe Süd:	Baden (BA), Bayern (BY), Württemberg (WÜ)

2.2 Veranstaltungen

2.2.1 Offizielle Veranstaltungen sind solche, die vom DJB, den Landesverbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden.

2.2.2 Der DJB veranstaltet folgende Meisterschaften:

- a. Gruppen-Einzelmeisterschaften U15 m/w, U18 m/w, U21 m/w
- b. Gruppen-Einzelmeisterschaften Männer/Frauen (offen oder geschlossen, Entscheidung der Gruppe)
- c. Deutsche Pokalmeisterschaften Frauen/Männer
- d. Deutsche Einzelmeisterschaften U18 m/w, U21 m/w, Männer/Frauen,
Ü30 m/w
- e. Gruppen-Vereins-Mannschaftsmeisterschaften U15 m/w, U18 m/w
- f. Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften U18 m/w
- g. Gruppen-Mannschaftsmeisterschaften (Regionalliga)
- h. Deutsche Vereins-Mannschaftsmeisterschaften (Bundesliga)

- i. Deutscher Jugendpokal U14 und U16 m/w
- j. Deutsche Kata-Meisterschaften U18, Erwachsene
- k. Internationale Deutsche-Kata-Meisterschaften

2.2.3 Weitere Veranstaltungen des DJB:

- a. Länderkämpfe
- b. Nationale und internationale Turniere
- c. Ranglistenturniere
- d. Pokalrunde

2.3 Ausschreibung

2.3.1 Alle offiziellen Veranstaltungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

2.3.2 Der Zuständige einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung vor einer Veröffentlichung prüfen und abzeichnen.

2.3.3 Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

2.4 Ehrenpreise

2.4.1 Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen und Urkunden, die Art und Datum der Veranstaltung dokumentieren.

2.4.2 Bei Mannschaftsmeisterschaften erhält jeder Kämpfer der erst- und zweitplatzierten Mannschaften eine Medaille. Die ersten vier Mannschaften erhalten Mannschafts-urkunden und jeder Kämpfer erhält eine Einzelurkunde.

2.4.3 Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

2.5 Bewerbung und Ausrichtung

2.5.1 Bewerbungen um die Ausrichtung von DJB-Veranstaltungen sind über die zuständigen Landesverbände an die DJB-Geschäftsstelle zu richten.

2.5.2 Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet das DJB-Präsidium auf Vorschlag der Fachgremien. Über die Vergabe von Gruppenmeisterschaften entscheiden die Gruppenkoordinatoren.

2.5.3 Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag festgelegt werden; dieser muss die Leistungen des DJB und des Ausrichters fixieren.

- 2.5.4 Der DJB kann die Rechte an den Veranstaltungen an eine dritte Partei übertragen, die dann Vertragspartner des Ausrichters wird.

2.6 Sportliche Leitung

- 2.6.1 Die sportliche Leitung bei offiziellen DJB-Veranstaltungen wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Aufgabe kann delegiert werden.
- 2.6.2 Bei Veranstaltungen der Gruppen obliegt die sportliche Leitung den zuständigen Gruppenkoordinatoren.
- 2.6.3 Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- 2.6.4 Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.
- 2.6.5 Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Wettkampfstätte sich in einem regelgerechten Zustand befindet und die Voraussetzungen dieser WO erfüllt sind.
- 2.6.6 Sollte dies nicht der Fall und auch in einem angemessenen Zeitraum nicht herzustellen sein, entscheidet die sportliche Leitung unter Anhörung des leitenden Kampfrichters sowie eines Vertreters des Ausrichters, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder abbrechen ist.

2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen

Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der EJU/IJF angehören.

2.8 Kampfbregeln

- 2.8.1 Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfbregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfbregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB.
- 2.8.2 Bei allen DJB-Veranstaltungen wird in blauen und weißen Judogi gekämpft, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.
Bei allen Deutschen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften sind die offiziellen DJB-Rückennummern auf dem Judogi zu tragen (Ausnahme: Veranstaltungen U18). Ein Start ohne Rückennummer ist nur gegen Zahlung eines Sanktionsgeldes zulässig, es sei denn, die ursprünglich vorhandene Rückennummer wurde im Verlauf des

Wettkampfs entfernt oder die ursprüngliche Judojacke entsprach nicht mehr den Vorschriften (z.B. weil sie zerriss oder blutig wurde). Die Rückennummer muss aufgenäht sein.

- 2.8.3 Für die Altersklassen im Nachwuchsbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser WO.
- 2.8.4 Die Wettkampfmatte muss auf Landesebene ab Altersklasse U21 eine Größe von mindestens 6x6 m und eine Sicherheitsumrandung von 3 m haben. Die gemeinsame Sicherheitsfläche zwischen zwei Matten beträgt mindestens 3 m, Abstände zum festen Gegenstand zusätzlich 0,5 m. Ab Gruppenebene mindestens 7x7 m Mattengröße, Sicherheitsumrandung 3 m; Abstand zum festen Gegenstand zusätzlich 0,5 m.

2.9 Wettkampfsystem

- 2.9.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach den gültigen DJB-Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen (siehe Anhang).
- 2.9.2 Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben.
Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Wertungspunkten gegeben.
Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:
 - a. wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
 - b. wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
 - c. wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt waren, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.
Vor der Auslosung ist eine Mannschaftsaufstellung mit den in Frage kommenden Gewichtsklassen abzugeben.
 Stichkämpfe werden nach dem Golden-Score-Prinzip ausgetragen.

- 2.9.3 In der Bundesliga gilt eine Sonderregelung.

2.10 Kampfrichter

- 2.10.1 Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen DJB-Veranstaltungen ist der Bundeskampfrichterreferent zuständig.

- 2.10.2 Bei offiziellen DJB-Veranstaltungen (mit Ausnahme der DEM Ü30) trägt grundsätzlich der Veranstalter die Kosten für die Kampfrichter.
Für den Bereich der Bundesliga gelten separate Regelungen.

3. Sportverkehr

3.1 Altersklassen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Altersklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Altersklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine DJB-Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

3.1.1 Es werden nachfolgende Altersklassen für den Bereich dieser WO definiert:

a. Nachwuchsbereich

männliche/weibliche Jugend unter 12 Jahren: (U12 m/w)	8-11 Jahre
männliche/weibliche Jugend unter 15 Jahren: (U15 m/w)	12-14 Jahre
Männer/Frauen unter 18 Jahren (U18 m/w)	15-17 Jahre
Männer/Frauen unter 21 Jahren (U21 m/w)	17-20 Jahre

b. Erwachsenenbereich

Frauen/Männer	ab 17 Jahre
---------------	-------------

c. Frauen/Männer Ü30

Frauen: Altersklassen	30-34 Jahre
	35-39 Jahre
	40-44 Jahre
	45-49 Jahre
	50-54 Jahre
	55-60 Jahre
	über 60 Jahre
Männer: Altersklassen	30-34 Jahre
	35-39 Jahre

40-44 Jahre
 45-49 Jahre
 50-54 Jahre
 55-59 Jahre
 60-64 Jahre
 über 65 Jahre

- 3.1.2 Stichtag für die Altersklasseneinteilung ist der 1.1. des Jahres, in dem der Athlet das festgelegte Alter vollendet.
- 3.1.3 In der U12 ist die höchste nationale Ebene die Landesmeisterschaft, bei der U15 die Gruppenmeisterschaft und ab U18 die Deutsche Meisterschaft.

3.2 Gewichtsklassen

Eine Änderung bzw. Anpassung der Gewichtsklassen auf Antrag der ordentlichen DJB-Mitglieder ist grundsätzlich nur nach einer Laufzeit von 4 Jahren jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele möglich. Ändern IJF und/oder EJU innerhalb dieser Olympiade Gewichtsklassen, kann als Ausnahme von dieser Regelung auch eine Anpassung auf Antrag des DJB-Präsidiums erfolgen.

- 3.2.1 In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Männlicher Bereich

U12	Einzel Mannschaft	Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahe Gruppen (z.B. 5er-Pools)
U15	Einzel Mannschaft	-34, -37, -40, -43, -46, -50, -55, -60, -66, +66 kg -37, -40, -43, -46, -50, -55, -60, +60 kg
U18	Einzel Mannschaft	-43 -46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 kg -50, -55, -60, -66, -73, -81, +81 kg
U21		-55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
Männer/Männer Ü30		-60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg

Weiblicher Bereich

U12	Einzel Mannschaft	Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahe Gruppen (z.B. 5er-Pools)
U15	Einzel Mannschaft	-33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 kg -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 kg
U18	Einzel Mannschaft	-40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 kg
U21		-44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg

Frauen/Frauen Ü30	-48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg
-------------------	--------------------------------------

3.2.2 In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen. Der Start ist bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig. (Beispiel: für den Start in der Gewichtsklasse bis 66 kg muss das Körpergewicht mindestens 60,1 kg betragen und darf 66 kg nicht überschreiten.) Bei Dezimalanzeigen wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Für den Bereich Bundesliga gilt eine Gewichtstoleranz von bis zu einem Kilogramm.

3.2.3 [entfällt]

3.2.4 Bei Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich sind der Start und das Wiegen in der nächst höheren Gewichtsklasse zulässig; das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächst höhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der betreffende Kämpfer in der seinem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde.

3.2.5 Zusatzregelung zu den Alters- und Gewichtsklassen im Nachwuchsbereich:
Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen.

Maßgeblich für die Altersklasseneinteilung ist der Jahrgang, nicht das Alter.

3.2.6 Mindestgewicht bei Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren im Nachwuchsbereich:
U15w: Klasse bis 36 kg: mehr als 30 kg, Klasse über 57 kg: mehr als 52 kg
U15m: Klasse bis 37 kg: mehr als 31 kg, Klasse über 60 kg: mehr als 55 kg
U18w: Klasse bis 44 kg: mehr als 36 kg, Klasse über 70 kg: mehr als 63 kg
U18m: Klasse bis 50 kg: mehr als 43 kg, Klasse über 81 kg: mehr als 73 kg

3.3 Wettkampfzeiten

3.3.1 Grundsätzlich gelten folgende effektive Kampfzeiten:

U12 m/w	2 Minuten
U15 m/w	3 Minuten
U18 m/w	4 Minuten
U21 m/w	4 Minuten
Frauen	4 Minuten
Männer	5 Minuten
M+F Ü30: 30-59	3 Minuten
M+F:Ü30: 60-	3 Minuten

3.3.2 Auf DJB-Ebene gelten folgende Pausenzeiten zwischen den Kämpfen eines(r) Athleten/in:

U15 m/w	6 Minuten
U18 m/w	10 Minuten
U21 m/w	10 Minuten
Frauen	10 Minuten
Männer	10 Minuten

Auf unterer Ebene wird dies durch die Landesverbände geregelt.

3.4 Teilnahmeberechtigung

3.4.1 Bei offiziellen Veranstaltungen des DJB und seinen Landesverbänden sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, wenn:

- a) sie Mitglied in einem Verein sind, der über den zugehörigen Landesverband dem DJB angehört (kurz: »DJB-Verein«) und entweder die deutsche Staatsangehörigkeit haben oder gleichgestellte Ausländer (siehe 3.4.1. f aa)) oder europäische Ausländer (siehe 3.4.1. f bb)) sind.
- b) sie im Besitz eines gültigen DJB-Mitgliedsausweises mit gültiger jährlicher Beitragsmarke sind.
- c) sie ab der Altersklasse U18 ab Landesverbandsebene eine gültige jährliche DJB-Wettkampflizenz haben. Gilt nur für Meisterschaften aber nicht für Turniere
- d) sie mindestens 3 Monate Mitglied in einem DJB-Verein sind (es gilt das Eintrittsdatum im DJB-Mitgliedsausweis).
- e) die Mindestgraduierung der 7. Kyu ist bzw. in der Altersklasse einschließlich U12 der 8. Kyu bzw. bei den Deutschen Kata Meisterschaften der 3. Kyu
- f) Judoka ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind deutschen Judoka hinsichtlich ihrer Startrechts grundsätzlich gleichgestellt, wenn sie

- aa) gegenwärtig und in den letzten 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind (sogenannte ›gleichgestellte Ausländer‹) oder
- bb) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder einer assoziierten Staates der EU besitzen und seit mehr als 12 Monaten nicht für einen ausländischen Verband/Verein gestartet sind (sogenannte ›europäische Ausländer‹),

- 3.4.2 Hinsichtlich der Teilnahme an Ligen des DJB und weiterer Veranstaltungen der Landesverbände gelten gegebenenfalls Sonderregeln.
- 3.4.3 *[entfällt]*
- 3.4.4 *[entfällt]*
- 3.4.5 In der AK U 12 dürfen Mädchen und Jungen an gemeinsamen Wettkämpfen teilnehmen (d. h. Mädchen und Jungen dürfen gegeneinander kämpfen). Diese Teilnahmemöglichkeit muss jeweils in der Ausschreibung konkret angegeben werden.
- 3.4.6 Alle DJB-Kader (D/C, C, B, A) dürfen bei Einzelmeisterschaften in höheren Altersklassen starten.
- 3.4.7 Die beim DJB angestellten haupt- und nebenamtlichen Trainer/innen haben kein Startrecht.

3.5. Startrecht

Jeder Judoka hat ein Einzelstartrecht und ein Mannschaftsstartrecht. Einzelstartrecht und Mannschaftsstartrecht können für unterschiedliche Vereine gelten.

Bei der Passbeantragung sind beide Startrechte identisch und immer dem beantragenden Verein zugeordnet. Ein geändertes Startrecht muss immer im Mitgliedsausweis eingetragen und vom zuständigen Landesverband bestätigt worden sein. Ein Wechsel des Mannschaftsstartrechts bedarf der Zustimmung des Vereins, bei dem das Einzelstartrecht liegt.

Bei beiden Startrechten gilt 3.6 dieser Ordnung.

Ein Wechsel eines Startrechts (Einzel- oder Mannschaftsstartrecht) ist immer ein Startrechtwechsel gemäß §3.6. dieser Ordnung.

Gleichgestellte Ausländer (siehe 3.4.1.f aa) haben kein Startrecht bei Gruppen- und Deutschen Meisterschaften in den Altersklassen U21 und Männer/Frauen.

Bei Mannschaftsmeisterschaften des Nachwuchsbereiches bei denen die Mannschaften mit sieben oder mehr Kämpfern antreten, können pro Altersklasse bis zu zwei Vereine eines Landesverbandes eine Kampfgemeinschaft (KG) bilden. Hierbei gilt das Einzelstartrecht der Judoka der beiden Vereine.

Die Meldungen der Kampfgemeinschaften müssen bis vier Wochen vor der entsprechenden Gruppenmeisterschaft erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Regel ist mit Disqualifikation und Streichung der Mannschaft aus den Ergebnislisten der entsprechenden Meisterschaft zu ahnden. Ein Verstoß liegt bereits vor, wenn ein Kämpfer entgegen der Bestimmung eingewogen wird.

Judoka, die gegen das Startrecht verstoßen, werden mit einer Strafe gemäß § 6 Sanktionen bestraft.

3.6 Startrechtwechsel

3.6.1 Bei einem Wechsel der Startberechtigung tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startrechtwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres. Ein Wechsel des Mannschaftsstartrechts ist nur einmal im Kalenderjahr möglich.

3.6.2 In den Altersklassen U18 und jünger entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen.
Ist der Wechsel des Wohnorts mit einem Schulwechsel verbunden (Bescheinigung der neuen Schule ist vorzulegen), so genügt der Nachweis der Anmeldung eines 2. Wohnsitzes.

3.6.3 *[entfällt]*

3.6.4 *[entfällt]*

3.7 Meldungen

3.7.1 Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein oder den Landesverband abgegeben.

- 3.7.2 Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen. Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die vom DJB veranstalteten Meisterschaften werden vom Präsidium beschlossen und 6 Monate vorher veröffentlicht.
- 3.7.3 Sofern bei internationalen Veranstaltungen und bundesoffenen Turnieren Nachmeldungen zugelassen werden, kann der Veranstalter für diese ein um bis auf das Doppelte erhöhte Meldegeld festlegen.
- 3.7.4 Die Ausschreibung der DEM Ü30 regelt die spezifischen Verfahrensweisen hinsichtlich Meldung, Meldegeld, Gewichtsklassen, Kampfmodus, sportlicher Leitung und Kampfrichtern.
- 3.7.5 Die Ausschreibung der Deutschen Kata-Meisterschaft regelt die spezifischen Verfahrensweisen hinsichtlich Meldung, Meldegeld, Wettkampfmodus und Wertungsrichtern.

3.8 Beschickungsmodus

- 3.8.1 Für die Veranstaltungen im Erwachsenenbereich gelten folgende Regelungen:
- 3.8.1.1 Die Startberechtigung für die Deutschen Pokalmeisterschaften Frauen/Männer setzt sich wie folgt zusammen:
- Die Teilnehmer/innen der Landesverbände entsprechend folgendem Teilnehmerschlüssel:
ARGE BA+WÜ 3 maximal Starter/innen pro Gewichtsklasse / maximal 6 weitere Starter/innen, BB 2/3, BE 2/3, BY 2/3, HE 2/3, HB 1/3, HH 1/3, MV 1/3, NS 2/3, NW 4/3, PF 1/3, RL 1/3, SA 1/3, SH 1/3, SN 2/3, ST 1/3, TH 1/3
 - Alle C-Kader des Bundeskaders
 - Die Deutschen Pokalmeisterschaften dienen auch der Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften der Frauen und Männer.
- 3.8.1.2 Bei den Deutschen Einzelmeisterschaften Frauen/Männer sind in jeder Gewichtsklasse startberechtigt:
- die Mitglieder des DJB A- und B-Kaders
 - die Medaillengewinner/innen des Vorjahres
 - die Medaillengewinner/innen der Deutschen Pokalmeisterschaften des Vorjahres (bei Verhinderung eines Qualifizierten kann der betreffende Landesverband einen Ersatzstarter nominieren)

- die Plätze 1-8 der bereinigten nationalen Rangliste (bei den Ranglistenturnieren ist der A- und B- Kader nicht startberechtigt)
- vier Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse der Gruppenmeisterschaften der Frauen/Männer. Grundsätzlich sind dies die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaften.
- die U23/EM-, U21/WM- und U21/EM-Starter/innen
- die U21/Deutschen Meister/innen

Zusätzlich können die Landesverbände weitere Starter melden (als „Wild Card“)

bis 10.000 Mitglieder je einen Kämpfer und eine Kämpferin

bis 20.000 Mitglieder je zwei Kämpfer und zwei Kämpferinnen

über 20.000 Mitglieder je drei Kämpfer und drei Kämpferinnen

3.8.1.3 [entfällt]

3.8.1.4 Zu den Gruppenmeisterschaften sind alle Angehörigen des C-Kaders gesetzt. Den Beschickungsmodus zu den Gruppenmeisterschaften regeln die Gruppen selbst.

3.8.1.5 Startberechtigt bei den Deutschen Katameisterschaften sind je Wettbewerb zwei Paare je Landesverband bis 10.000 gemeldeten Mitgliedern, drei Paare je Landesverband bis zu 20.000 Mitgliedern, vier Paare je Landesverband über 20.000 gemeldeten Mitgliedern. Das Mindestalter für den Start in Erwachsenen-Disziplinen beträgt 15 Jahre.

Jeder Teilnehmer ist nur einmal startberechtigt, entweder als Tori oder als Uke. Doppelstart in der Jugend- und in der Erwachsenenklasse ist nicht zulässig. Bilden Sportler aus unterschiedlichen Landesverbänden ein Team, starten sie für den Landesverband, bei dem sie sich qualifiziert haben.

3.8.2 Für die Veranstaltungen im Nachwuchsbereich gelten folgende Regelungen:

3.8.2.1 Zu den Deutschen Meisterschaften U21 m/w kann jede Gruppe vier Teilnehmer/innen pro Gewichtsklasse melden. Der C-Kader wird gesetzt.
Die Gesetzten kommen auf freie Listenplätze.

3.8.2.2 [entfällt]

3.8.2.3 Zu den Deutschen Einzelmeisterschaften kann jede Gruppe vier Teilnehmer pro Gewichtsklasse melden. Grundsätzlich sind dies die vier Erstplatzierten der Gruppenmeisterschaften. (siehe auch 3.8.1.1)

3.8.2.4 *[entfällt]*

- 3.8.2.5 Zu den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften kann jede Gruppe zwei Mannschaften entsenden. Der Titelverteidiger ist auch ohne vorherige Qualifikation startberechtigt, es sei denn, er verweigert die Ausrichtung der Meisterschaften. Nimmt er an der Gruppen-Vereinsmannschaftsmeisterschaft teil, so unterliegt er den Qualifikationskriterien; erreicht er das Finale, so tragen die beiden Drittplatzierten einen Stichkampf zur Teilnahme an den Deutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften aus.

Das Tragen von farbigen Judogi anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten. Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Mannschaft, die als zweites aufgerufen wird, in weißen Judogi antreten.

- 3.8.2.6 Mitglieder der DJB-Nationalkader können zusätzlich durch die Bundestrainer nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten gesetzt werden.

- 3.8.3 Startet ein gesetzter Judoka bei einer Gruppenmeisterschaft, so gelten für ihn die üblichen Qualifikationskriterien für die jeweilige Deutsche Meisterschaft.

3.9 DJB-Berufungen

- 3.9.1 DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- 3.9.2 Ist ein Judoka wegen einer DJB Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
- im Nachwuchsbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in die Startberechtigung für den nächst höheren Qualifikationswettkampf erteilen.
 - Im Erwachsenenbereich kann der Sportdirektor die Teilnahme an weiteren Qualifikationswettkämpfen regeln.

3.10 Wiegen

- 3.10.1 Das Wiegen muss auf offiziell geprüften (Eichung oder Kalibrierung) Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.

- 3.10.2 Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- 3.10.3 Der DJB-Mitgliedsausweis und die DJB-Wettkampflizenz müssen beim Wiegen vorgelegt bzw. nachgewiesen werden. Ansonsten ist ein Start nicht möglich. Liegt der DJB-Mitgliedsausweis nicht im Original vor, so kann eine Kopie folgender Seiten (Bildseite, Vereinszugehörigkeit, Graduierung, gültige Beitragsmarke) in digitaler oder Papierform an der Waage vorgelegt werden.
- 3.10.4 Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- 3.10.5 Das Wiegen weiblicher Teilnehmer muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist verboten.
Minderjährigen ist es nicht erlaubt sich nackt zu wiegen. Jungen müssen eine Unterhose, Mädchen Unterhose und T-Shirt tragen. Es wird eine Gewichtstoleranz von 100 g bei Jungen und 100 g bei Mädchen zugelassen. Das gilt auch bei allen Mannschaftskämpfen.

3.11 Erste Hilfe

- 3.11.1 Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung sichergestellt werden. Ab Gruppenebene muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.
- 3.11.2 Verletzungen
Die sportliche Leitung bzw. der Arzt kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

3.12 Sonderregelungen Nachwuchsbereich

- 3.12.1 Mattenfläche
Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei
U12 m/w: 5m x 5m Sicherheitsfläche 2m
Zwischenraum 3m

U15 m/w:	5m x 5m	Sicherheitsfläche 3m
Zwischenraum	3m	
U18 m/w:	6m x 6m	Sicherheitsfläche 3m
Zwischenraum	3m	

3.12.2 Judogi

Ab Gruppenebene dürfen die Männer / Frauen unter 18 Jahren ein Vereins-,
ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.
Im Übrigen gelten die Werberichtlinien des DJB.

3.12.3 Shime-waza

Bei der U12 und U15 sind alle Würgetechniken verboten.

3.12.4 Kansetsu-waza

3.12.4.1 Bei der U12 sind alle Hebeltechniken verboten.

3.12.4.2 Bei der U15 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.

3.12.5 Nage-waza

3.12.5.1 Bei der U12 ist Tani-otoshi verboten.

3.12.5.2 Bei der U12 und U15 sind verboten:

- a. Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden
- b. Abtauchtechniken
- c. Der Griff in und um den Nacken (mit oder ohne Jacke)
- d. Der Griff über die Schulter oder über den Arm auf den Rücken

Bei gegenseitiger Auslage (Rechtskämpfer gegen Linkskämpfer) erlaubt. Wenn Tori unter dem Arm durchgreift, kann Uke gar nicht anders greifen.

- e. Gegendrehtechniken gegen einbeinige Eindrehtechniken (z.B. Uchi-mata-gaeshi) werden in der U12 und U15 nicht bewertet.

3.12.6 Bestrafungen

Bei der U12 wird die „neue“ Kumi-Kata-Regelung der IJF und die „ein Fuß/beide Füße“ draußen Regel nicht angewendet.

Bei der U12 und U15 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-mama unterbrochen, dem zuwiderhandelnden Kämpfer wird die verbotene Handlung erklärt und dann

wird die entsprechende Strafe ausgesprochen. Die Kämpfer gehen zu jeder Belehrung zum Ausgangspunkt zurück.

Jedes verbotene Beifassen wird in der U12/U15 nur mit Shido bestraft.

3.12.7 Diving

Kämpfer der Alterklasse U18 und jünger, die wegen der Ausführung oder des Versuchs der Ausführung von Techniken wie Uchi-Mata, Harai-goshi, etc. auf Grund des Beugens nach vorn und unten, wobei der Kopf zuerst in die Tatami „taucht“, mit Hansokumake bestraft wurden, werden zu ihrem eigenen Schutz aus dem weiteren Wettbewerb ausgeschlossen. Der aus dem Ausschluss resultierende Listenplatz, bleibt erhalten.

3.12.8 Golden Score

Bei allen Meisterschaften und Turnieren gilt die „Golden Score“ Regel der IJF. Bei der U12 gibt es kein Golden Score, der Kampf wird direkt mit Hantei entschieden.

3.13 Werbung

3.13.1 Bei offiziellen nationalen Veranstaltungen im Bereich des DJB darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:

- 3.13.1.1. Die Wettkampfbekleidung des Kämpfers darf auf der Jacke folgende Werbeaussage haben:
 - Werbung auf jedem Ärmel in einer Größe von max. 40 cm Länge und 10 cm Breite beginnend vom oberen Ende der Jacke.
 - Werbung auf dem Rücken in einer Größe von max. 35 cm Länge und 18 cm Höhe. Diese Werbung muss Bestandteil der offiziellen Rückennummern des DJB sein. Die Gestaltung obliegt jedem Kämpfer.
 - Zusätzliche Werbeaussagen sind das Herstellerlogo und ggf. das Logo des Welt- und Europaverbandes auf dem unteren Jackenrand.
- 3.13.1.2. Die Wettkampfbekleidung des Kämpfers darf auf der Hose eine Werbeaussage in der gesamten seitlichen Länge der Hose

und eine Breite von max. 10 cm haben. Zusätzlich kann noch das Logo des Herstellers auf der Hose angebracht werden.

3.13.1.3. Auf dem Rücken der Wettkampfbekleidung kann die offizielle DJB-Rückennummer angebracht werden. Diese muss 4 cm unterhalb des Kragenrandes angebracht werden.

3.13.1.4. Auf der Vorderseite der Wettkampfbekleidung ist keine Werbung zugelassen. Lediglich Vereins-, Kader oder Leistungsabzeichen sind in der üblichen Form und Größe zugelassen.

3.13.2. Unzulässige Werbung ist:

3.13.2.1. Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol

3.13.2.2. Werbung unmittelbar am Körper

3.13.3.3. Werbung, die dem Zweck und den Zielen des DJB widerspricht

3.13.3. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung zu ahnden.

Wird der Verstoß erst nach dem Wettkampf festgestellt, ist die DJB-Rechtsordnung anzuwenden.

4. Ligen

Vorbemerkungen zu den Ligen

Der DJB führt jährlich Mannschaftswettbewerbe für Frauen und Männer in folgenden Leistungsklassen durch:

- 1. Bundesliga Männer (12 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 6 Mannschaften)
- 1. Bundesliga Frauen (12 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 6 Mannschaften)
- 2. Bundesliga Männer (16 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 8 Mannschaften)
- 2. Bundesliga Frauen (18 Mannschaften in den Bundesebenen Nord und Süd mit je 9 Mannschaften)
- Regionalliga Männer (9 Mannschaften in jeder der sechs Gruppen)
- Regionalliga Frauen (9 Mannschaften in jeder der sechs Gruppen)

Die 1. und 2. Judo-Bundesliga als auch die Regionalliga sind Vereinseinrichtungen des DJB, die der DJB seinen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedsvereinen als Bundesligavereine oder Regionalligavereine zur Verfügung stellt. Diese Vereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des DJB. Diese Wettkampfordnung regelt primär die Angelegenheiten der Bundesliga und Regionalliga, ergänzend gelten die Rechtsordnung des DJB, die Passordnung des DJB sowie die für den Bereich des DJB gültigen Kampfregeln.

4.1 Bundesliga

4.1.1 Allgemeines

- 4.1.1.1 Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

- 4.1.1.2 Pro Verein kann nur eine Mannschaft in der Bundesliga Männer bzw. Frauen starten.
- 4.1.1.3 Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“.
- 4.1.1.4 Über Einführung und Auflösung der Bundesliga entscheidet die Mitgliederversammlung des DJB.
- 4.1.1.5 Die Bestimmungen dieser Ordnungen werden ergänzt durch eine jährliche Ligavereinbarung zwischen dem DJB und jedem teilnehmendem Verein. Die Inhalte der Ligavereinbarung zur Durchführung der jeweiligen Bundesliga werden auf Vorschlag des Bundesligaausschusses durch den DJB-Gesamtvorstand beschlossen und als Ligavereinbarung den teilnehmenden Vereinen zur Unterschrift vorgelegt.

4.1.2 Bundesliga-Tagung

- 4.1.2.1 Die Bundesliga-Tagung wählt mittelbar über die Vertreter der Bundesligavereine den Ligareferenten als DJB-Vorstandsmitglied. Die Bundesliga-Tagung fasst mittelbar über den Bundesligaausschuss Beschlüsse auf Veränderungen dieser Ordnung.
- 4.1.2.2 Zur Bundesliga-Tagung kann jede Bundesligamannschaft einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter entsenden. Jede Bundesligamannschaft hat eine Stimme. Jeder Vertreter kann maximal drei Stimmen auf sich vereinigen. Gäste bedürfen einer gesonderten Zulassung.

4.1.3 Bundesligaausschuss / Liga-Exekutive

- 4.1.3.1 Die Kosten des Bundesligaausschusses und der Liga-Exekutive werden durch das Startgeld der Bundesligavereine getragen.
- 4.1.3.2 Grundsätzliche Angelegenheiten der Bundesligen und alle Angelegenheiten zur Veränderung von Teil 4 dieser WO werden durch den Bundesligaausschuss geregelt.
- 4.1.3.3 Die Liga-Exekutive ist gemäß 1.5.4 für alle aktuellen Angelegenheiten der laufenden Saison zuständig.

- 4.1.3.4 Jeder Bundesligaverein kann die Liga-Exekutive bei Streitigkeiten und Problemen anrufen. In diesem Fall hat der beantragende Verein vorher einen Vorschuss in Höhe von € 1.000,-- zu hinterlegen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit - kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive. Stimmenthaltungen eines Mitglieds bei Beschlüssen des Dreier-Gremiums sind unzulässig. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und alle betroffenen Parteien sind unverzüglich zu informieren. Wird das Anliegen des Vereins von der Liga-Exekutive zurückgewiesen, trägt der Bundesligaverein die notwendigen Kosten des Beschlussverfahrens einschließlich der Reisekosten der Mitglieder des Dreierausschusses in Höhe der DJB -Spesenordnung.
- 4.1.3.5 Die Liga-Exekutive hat die Möglichkeit aus eigenem Antrieb tätig zu werden und die Beteiligten zu Stellungnahmen aufzufordern.
- 4.1.3.6 Die Rechtsordnung des DJB findet entsprechende Anwendung.

4.1.4 Mannschaftsstartgenehmigung

- 4.1.4.1 Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftsstartgenehmigung eines Bundesligavereins ist:
- a) die schriftliche Meldung des Vereins mit der offiziellen DJB-Mannschaftsstartliste beim zuständigen Landesverbandssportreferenten,
 - b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins durch die dafür vorgesehenen Aufstiegskämpfe,
 - c) die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 1.000,-- beim DJB,
- Sollte ein Verein eine Bundesligamannschaft im Männer- und Frauenbereich aufweisen, so ist eine Gesamtkautions in Höhe von 1.500,-- für beide Mannschaften zu hinterlegen. Die Kautions kann in bar oder durch eine unbefristete und unverzinsliche Bürgschaft eines Kreditinstitutes auf erste Anforderung erbracht werden.
- Vereine, die aus der Bundesliga absteigen oder zurück-

ziehen,

bekommen ihre Kautions erst dann zurück, wenn keine Forderungen

mehr seitens des DJB bestehen.

- d) die Überweisung eines Startgeldes in Höhe
 - von € 2.300,-- für die 1. Buli Männer
 - von € 2.100,-- für die 2. Buli Männer
 - von € 1.400,-- für die 1. Buli Frauen
 - von € 1.100,-- für die 2. Buli Frauen
 auf das Konto des DJB
- e) die Teilnahme einer Jugendmannschaft des Bundesligaverbands an den
 - Qualifikationsmeisterschaften im jeweiligen Landesverband und zwar bei
 - einem Aufsteiger in die Bundesliga in der erstmaligen Bundesligasaison,
 - ansonsten muss bei Wiederbeantragung der Mannschaftstartgenehmigung der Bundesligaverband mit seiner Jugendmannschaft an den Qualifikationskämpfen desjenigen Jahres teilgenommen haben, das der beantragten Saison vorhergeht; die Anerkennung der jeweiligen Ligavereinbarung und dieser Wettkampfordnung durch den Bundesligaverband und dessen einzelne Kämpfer, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung erfolgt.

4.1.4.2 Diese vorgenannten Voraussetzungen müssen bis spätestens 15. Februar der jeweiligen Saison erfüllt sein und bis 1. März der Saison durch Vorlage entsprechender Belege der DJB-Geschäftsstelle nachgewiesen sein.

4.1.4.3 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit einer Mannschaft aus der Bundesliga aus, so verfällt die Kautions in Höhe von € 1.000,-- für die jeweilige Mannschaft zugunsten des DJB, der sie zweckgebunden für die Bundesliga zu verwenden hat. Weiterhin fällt eine Sanktion in Höhe des jeweiligen Startgeldes der Liga an, aus der der Verein die Mannschaft zurückzieht. Entstehen den Austritt durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Schäden und Kosten, so ist ihnen der austretende Verein pro Kampftag zum Schadensersatz bis zur Höhe von 2.000,--€ für die 1. Liga und bis zur Höhe von 1.000,--€ in der 2. Liga verpflichtet. Im Falle eines Austritts einer Vereinsmannschaft nach Saisonbeginn aber vor Ende der Vorrunderkampftage aus der Bundesliga werden alle Ergebnisswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Scheidet ein Verein freiwillig aus der Bundesliga aus, ist er für die laufende Saison nicht mehr in der Bundesliga

startberechtigt. Der ausscheidende Verein hat mit seiner Mannschaft in einer Liga seines Landesverbandes neu zu starten und ist für die dem Ausscheiden folgenden 3 Jahre nicht in der Bundesliga startberechtigt.

- 4.1.4.4 Beabsichtigt ein Verein sein Bundesliga-Startrecht nach Beendigung der Saison für die folgende Saison mit einer Mannschaft nicht wahrzunehmen, so ist dies dem DJB zwei Wochen nach Abschluss der Vorrunde oder Ligarunde schriftlich zur Kenntnis zu geben. In diesem Falle verfällt die Kautions grundsätzlich zugunsten des DJB, sofern nicht ein weiterer Verein für diesen ausscheidenden Bundesligaverein in die Bundesliga aufsteigt. Verzichtet ein Bundesligaverein auf sein Startrecht für eine Mannschaft für die kommende Saison nach Ablauf der vorgenannten Frist, verfällt die Kautions ausnahmslos zugunsten des DJB und es fällt zusätzlich eine Sanktion in Höhe des jeweiligen Startgelds der Liga an, aus der der Verein die Mannschaft zurückzieht. Der verzichtende Verein steigt in den vorgenannten Fällen immer in die Landesebene ab und ist für die dem Ausscheiden folgenden 3 Jahre in der Bundesliga nicht startberechtigt..

- 4.1.4.5 Solange noch Sanktionsgelder aus abgelaufenen Wettkampfsaisons offen sind, besteht kein Startrecht in der Bundesliga. Sollten Sanktionsgelder nicht bis zum 01.12. der laufenden Saison bezahlt worden sein oder sollte mit der Liga-Exekutive keine Zahlungsmodalität getroffen worden sein, wird dies als Verzicht des Bundesligaverweines auf sein Startrecht angesehen.

4.1.5 Einzelstartgenehmigung

- 4.1.5.1 Ein Verein hat für seine Kämpfer eine Startberechtigung zu beantragen. Startberechtigt in der Bundesliga Männer sind Männer ab 17 Jahren (Jahrgang). Startberechtigt in der Bundesliga Frauen sind Frauen ab 16 Jahren (Jahrgang). Judoka des jüngsten startberechtigten Jahrgangs dürfen nur in der Gewichtsklasse starten, in der sie eingewogen wurden, oder in der nächsthöheren Gewichtsklasse. Judoka, die unter 18 Jahre (Jahrgang) sind und in der untersten Gewichtsklasse eingewogen werden, müssen bei den Frauen ein Mindestgewicht von 44kg und bei den Männern ein Mindestgewicht von 55kg aufweisen. Ein Verein kann dabei für Kämpfer anderer Vereine die Doppelstartgenehmigung beantragen, wenn dieser nicht Mitglied in diesem Bundesligaverein ist. Vorausset-

zung für die Doppelstartgenehmigung ist die Genehmigung des Stammvereins.

- 4.1.5.2 Ein Judoka kann während einer Saison nur für eine Mannschaft in der Bundesliga starten.
- 4.1.5.3 Alle auf der Mannschaftsliste aufgeführten Judoka müssen Mitglied in einem dem DJB angeschlossenen Verein sein.
- 4.1.5.4 Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft, von denen eine die deutsche ist, ist der Judoka als Deutscher im Sinne dieser Ordnung anzusehen. Dies gilt nicht, sofern er bei nationalen Meisterschaften in einem anderen Land als Deutschland in den letzten zwei Jahren gestartet ist oder sofern er international in den letzten zwei Jahren für ein anderes Land als Deutschland gestartet ist. In diesen Fällen wird er trotz doppelter Staatsbürgerschaft nicht als Deutscher behandelt.
- 4.1.5.5 Eine Kämpferstartgenehmigung für eine Saison ist zu versagen, wenn sich der Judoka nicht dieser Ordnung und der Ligavereinbarung sowie den rechtmäßigen Sanktionen der vorangegangenen Saison unterworfen hat.
- 4.1.5.6 Der Landessportreferent überprüft die Angaben zur Startberechtigung der Kämpfer/innen nach 4.1.5.1, 4.1.5.2, 4.1.5.4 und 4.1.5.5 sowie die Erfordernisse hinsichtlich der Teilnahme einer Jugendmannschaft nach 4.1.4.1 e) und bestätigt die Kämpferstartberechtigung in der Mannschaftsliste. Die vollständig geprüfte Mannschaftsliste ist bis spätestens 01.03. der Saison an die DJB-Geschäftsstelle zu übersenden. Der Landessportreferent hat die Unterlagen zur Prüfung der Angaben zur Startberechtigung aufzubewahren und hat sie dem DJB auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 4.1.5.7 Der DJB überprüft die weiteren Angaben zur Startgenehmigung dieser Ordnung und erteilt die entsprechende Startgenehmigung, vorbehaltlich einer späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Startberechtigung. Eine zu Unrecht erteilte Startgenehmigung ist unwirksam, wobei kein guter Glaube schützt. Kann die Startberechtigung bis zum 01.03. nicht überprüft werden, erhält der betreffende Kämpfer kein Startrecht. Die Nichterteilung erfolgt durch Streichung des Namens aus der Mannschaftsliste.
- 4.1.5.8 Der jeweilige Verein hat selbst anhand des Mitgliedsausweises seiner Kämpfer für die Gültigkeit, die Vereinszugehörig-

keit sowie die sonstigen Voraussetzungen für einen Bundesligastart seiner Kämpfer ein zu stehen. Der Verein garantiert für die Richtigkeit seiner Angaben ausnahmslos.

4.1.5.9 Nachmeldungen sind ausgeschlossen.

4.1.5.10 **Mannschaftsdoppelstart**

Ein Judoka, der im Wege des Mannschaftsdoppelstarts in einer Saison sowohl

in der Regionalliga als auch in der Bundesliga eingesetzt wird, darf jeweils

2 Kämpfe in der Regionalliga und 2 Kämpfe in der Bundesliga ohne weitere Restriktion bestreiten. Ab dem dritten Kampfeinsatz in einer Liga ist er ab diesem Zeitpunkt für den dritten Kampf und alle folgenden Kämpfe in der anderen Liga gesperrt. Entscheidend ist der tatsächliche Wettkampfeinsatz. Diese einschränkende Regelung gilt nur für die Vorrunde der Regionalliga und Bundesliga. Die Viertelfinalbegegnungen, die Abstiegsbegegnungen, das Bundesligafinale und die Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga sind von dieser Regelung ausgenommen. Sollte eine Mannschaft gegen diese Regelung verstoßen, so wird jede Einzelbegegnung ab dem ersten unrechtmäßigen Einsatz als verloren bewertet und die gegnerische Mannschaft erhält den Einzelsieg dieser Einzelbegegnung gutgeschrieben. Außerdem muss die Mannschaft, die einen Judoka unrechtmäßig entsprechend dieser Regelung eingesetzt hat, eine Strafe von € 250,- an den DJB zahlen. Der Verstoß gegen diese Regelung muss drei Wochen vor der Aufstiegsrunde zur Bundesliga (Verstoß erfolgte in der Regionalliga) bzw. 5 Tage nach Beendigung der Bundesligavorrunde (Verstoß erfolgte in der Bundesliga) angezeigt werden. Anschließend ist eine Strafe ausgeschlossen.

Ein Judoka, der in der Bundesliga bei den Viertelfinalbegegnungen, Abstiegsbegegnungen oder dem Bundesligafinale einen Kampfeinsatz absolviert, ist für die Regionalligamannschaft, für die er in diesem Jahr startberechtigt ist, bei der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga gesperrt. Startet ein Judoka für die Regionalligamannschaft bei der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga, so ist dieser Judoka für die Viertelfinalbegegnungen, Abstiegsbegegnungen und Finalrunde nicht startberechtigt. Ein Start eines Judokas sowohl bei den Viertelfinalbegegnungen, Abstiegsbegegnungen sowie Finalrunde in der Bundesliga und gleichzeitig in der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga ist nicht gestattet.

Sollte eine Mannschaft gegen diese Regelung verstoßen, so wird jede Einzelbegegnung ab dem ersten unrechtmäßigen Einsatz als verloren bewertet und die gegnerische Mannschaft erhält den Einzelsieg dieser Einzelbegegnung gutgeschrieben. Außerdem muss die Mannschaft, die einen Judo-ka unrechtmäßig entsprechend dieser Regelung eingesetzt hat, eine Strafe von € 250,-- an den DJB zahlen. Der Verstoß gegen diese Regelung muss unmittelbar am Wettkampftag bei der Wettkampfleitung angezeigt werden. Anschließend ist eine Strafe ausgeschlossen.

4.1.6 Auslosung der Saison und bei den einzelnen Wettkampftagen

- 4.1.6.1 Die Auslosung der Wettkampfpaarungen der Bundesliga Frauen und der Bundesliga Männer erfolgt vor Beginn der Vorrunde. In der Bundesliga Männer und der 1. Bundesliga Frauen hat die Auslosung 2 Jahre Gültigkeit, wobei im 2. Jahr das Heimrecht wechselt. Bei der 2. Bundesliga Frauen gilt die Auslosung für eine Saison.
- 4.1.6.2 Die Auslosung erfolgt durch den Bundesligaausschuss bzw. seine Beauftragten. Vertretern der Bundesliga-Vereine ist die Anwesenheit bei der Auslosung gestattet.
- 4.1.6.3 Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von der sportlichen Leitung unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe in den jeweiligen Gewichtsklassen durchgeführt werden. Die Auslosung der Kampfreihenfolge erfolgt nur einmal pro Veranstaltungstag und ist maßgebend für alle Mannschaftskämpfe an diesem Tag.
- 4.1.6.4 Die Wettkämpfe der 1. und 2. Bundesliga werden jeweils zu festgesetzten Terminen ausgetragen. Die Termine werden in der Ligavereinbarung festgelegt.
- 4.1.6.5 In Ausnahmefällen kann auf Antrag aller beteiligten Vereine und nach Zustimmung der Liga-Exekutive eine Verlegung erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens bis Ende Februar beim DJB eingegangen sein.
- 4.1.6.6 Sollte eine Gastmannschaft nach Beendigung der offiziellen Wiegezeit zu einem angesetzten Kampf nicht angereist sein, so wird in diesem Fall die Wiegeendzeit als Karenzzeit unter den nachgenannten Bedingungen um eine Stunde nach hin-

ten (Beispiel: aus Wiegeende 16.00 Uhr wird 17.00 Uhr) verlegt. Wettkampfbeginn ist unmittelbar nach Wiegeschluss. Das Zuspätkommen muss auf dem Berichtsbogen vermerkt werden. Trifft also eine Mannschaft in der Karenzzeit ein, findet eine reguläre Begegnung statt. Diese Regelung trifft nur für gesamte Gastmannschaften zu. Kommen Einzelkämpfer zu spät, werden sie, wie üblich, nicht nachgewogen. Wird ein Teil der Mannschaft in der regulären Wiegezeit gewogen, fällt die oben ausgeführte Sonderregelung weg. Dies ist eine Ausnahmeregelung, die jedes Bundesligateam in der Saison nur einmal in Anspruch nehmen kann. Das zu spät angereiste Team muss eine Strafe in Höhe von € 500,-- an den DJB zahlen und € 500,-- an den Ausrichter.

Sollten die Kampfrichter und die Gastmannschaft im Stau stehen, gilt diese Regelung ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Kampfrichter.

Ansonsten gilt folgende Regelung: Reist eine Mannschaft erstmalig in der Saison nach der Karenzzeit zu einem angesetzten Kampf an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte. In diesem Falle wird eine Strafe in Höhe von € 750,-- an den DJB und eine Strafe in Höhe von € 750,-- an den Ausrichter fällig. Die Mannschaften können einen Wettkampf ohne Bewertung durchführen. Sind nur einzelne Kämpfer einer Mannschaft vor Ende der Wiegezeit zum Wiegen anwesend, so sind diese Kämpfer unabhängig von ihrer Anzahl zu wiegen und zum Start zuzulassen. Reist eine Mannschaft zum zweiten Mal in der Saison nach der Karenzzeit zu einem angesetzten Kampf an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht und es gilt 6.4.2.1.5.

- 4.1.6.7 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Bundesligawettkampf nicht an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte, sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte.

4.1.7 Bewertung

- 4.1.7.1 Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte. Im Falle eines Unentschieden, wobei die Einzelkampfpunkte, nicht die Wertungspunkte, ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinnpunkt.

- 4.1.7.2 Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und Niederlagen). Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist. Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung die Differenz der Wertungspunkte über den höheren Tabellenstand. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegepunkte vor Wertungspunkten). Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte. Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, werden Stichkämpfe in drei Gewichtsklassen durchgeführt. Die Stichkämpfe werden nach Golden Score durch Pflichtentscheid entschieden. Diese Regelung gilt nicht nur für die Tabelle, sondern auch im Viertelfinale, Finalrunde und Abstiegsrunde.

4.1.8 Kampfrichterkosten

Der jeweilige Ausrichter eines Kampftages hat die Kosten für die eingesetzten Kampfrichter zu zahlen. Es werden die Kosten gemäß der DJB-Reisekostenordnung erstattet. Die Auszahlung erfolgt direkt am Kampftag durch den Ausrichter. Der gastgebende Verein hat die verauslagten Kampfrichterkosten der Kampftage Vorrunde, Viertelfinalbegegnungen und Abstiegsbegegnung beim DJB einzufordern, wobei der DJB innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung die verauslagten Kampfrichterkosten ersetzt. In der Finalrunde hat der gastgebende Verein die Kampfrichterkosten von den beteiligten Vereinen anteilig einzufordern.

4.1.9 Modus 1. Bundesliga Männer

- 4.1.9.1 Mannschaft
Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es werden pro Wettkampf zweier Mannschaften zwei Durchgänge gekämpft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Pro Wettkampftag kann eine Pause von 30 Minuten eingelegt

werden. Pro Wettkampf sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.9.2 Wettkampfpaarungen

4.1.9.2.1 Vorrunde

4.1.9.2.1.1 Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an 5 Wettkampftagen durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.

4.1.9.2.1.2 Jeder Verein erhält in der Vorrunde mindestens zwei, maximal drei Heimveranstaltungen.

4.1.9.2.1.3 Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison für die ungeraden Kalenderjahre durch Setzen und im Losverfahren ermittelt. Diese Auslosung ist für zwei Jahre gültig, wobei das Heimrecht im Folgejahr, also in geraden Kalenderjahren, wechselt.

4.1.9.2.2 Kampfpaarungen Vorrunde:

1. Kampftag				4. Kampftag			
Team	1	:	Team 2	Team	6	:	Team 1
Team	5	:	Team 3	Team	5	:	Team 2
Team	6	:	Team 4	Team	4	:	Team 3
2. Kampftag				5. Kampftag			
Team	3	:	Team 1	Team	3	:	Team 6
Team	2	:	Team 6	Team	2	:	Team 4
Team	4	:	Team 5	Team	1	:	Team 5
3. Kampftag							
Team	1	:	Team 4				
Team	2	:	Team 3				
Team	5	:	Team 6				

4.1.9.2.3 Viertelfinale 6. und 7. Kampftag

4.1.9.2.3.1 Nach Beendigung der Vorrunde wird das Viertelfinale in einem Hin- und Rückkampf ausgetragen, an der die vier ersten Mannschaften der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd, insgesamt also acht

Mannschaften, startberechtigt sind. Der Sieger der jeweiligen Viertelfinalbegegnungen ist derjenige, der aus beiden Kampftagen die meisten Einzelsiege auf sich vereinen kann. Ist hier ein Gleichstand vorhanden entscheidet die höhere Differenz der Wertungspunkte. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Wertungspunkte. Im Viertelfinale werden erzielte Punkte aus der Vorrunde nicht berücksichtigt.

4.1.9.2.3.3 Kampfpaarungen Viertelfinale:

6. Kampftag:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| A) 4. Süd – 1. Nord | B) 4. Nord – 1. Süd |
| C) 3. Süd – 2. Nord | D) 3. Nord – 2. Süd |

7. Kampftag:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| A) 1. Nord – 4. Süd | B) 1. Süd – 4. Nord |
| C) 2. Nord – 3. Süd | D) 2. Süd – 3. Nord |

4.1.9.2.4 Finalrunde 8. Kampftag

4.1.9.2.4.1 Das Finale wird an einem Kampftag in Turnierform durchgeführt. Es wird auf einer Matte gekämpft.

4.1.9.2.4.2 Für die Ausrichtung des Bundesligafinals können sich die Vereine mit Mannschaften aus dem Viertelfinale der Begegnungen A) bis D)

(s. Punkt 4.1.9.2.3.3) bewerben.

Bewerbungen müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss des 6. Kampftages (Hinrunde Viertelfinale), d.h. bis Mittwoch nach dem 6. Kampftag, per Brief oder Fax bei der Geschäftsstelle des Deutschen Judo-Bundes eingegangen sein. Über die Zuteilung der

Finalausrichtung entscheidet die Ligaexekutive und gibt ihre

Entscheidung innerhalb von 2 Werktagen nach dem 7. Kampftag (Rückrunde Viertelfinale), d.h. bis Dienstag nach dem 7. Kampftag, bekannt.

Sollten sich keine Vereine für eine Ausrichtung bis zum oben

genannten Stichtag beworben haben oder sollten sich nur Vereine für eine Ausrichtung beworben haben, die das Finalturnier nicht erreicht haben (Verlierer der Viertelfinalbegegnungen), so ist der Ausrichter in den geraden Kalenderjahren der Gewinner der Be-

gegnung B), in den ungeraden Kalenderjahren der Gewinner der Begegnung A) der Viertelfinalbegegnungen.

Der Ausrichter hat eine ordnungsgemäße Durchführung des Bundesligafinals gemäß den Inhalten des Muster-Veranstaltungsvertrags zu gewährleisten und sich den Verpflichtungen des Muster-Veranstaltungsvertrags zu unterwerfen. Dies gilt auch, wenn der Ausrichter nicht durch Zuteilung bestimmt wird, sondern über den Sieg aus der Begegnung B) oder A

Bei der Bewerbung um eine Ausrichtung des Bundesligafinales hat der Interessent bereits eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass er einen Veranstaltungsvertrag gemäß Muster verbindlich abschließen wird, der drei Tage nach Zuteilung mit gültiger Unterschrift bei der Geschäftsstelle des Deutschen Judo-Bundes vorliegen muss, um die Zuteilung verbindlich werden zu lassen.

- 4.1.9.2.4.3 Kampfpaarungen Finalrunde:
I) Sieger A) – Sieger D) II) Sieger B) – Sieger C)
anschließend das Finale: Sieger I) – Sieger II)
- 4.1.9.2.4.4 Der Sieger des Finales ist Deutscher Mannschaftsmeister, der Verlierer des Finales ist Deutscher Mannschaftsvizemeister, die Verlierer I) und II) sind die Bronzemedallengewinner.
Die Finalisten vertreten den DJB im Europacup. Die Teilnehmer der Finalrunde erhalten vom DJB gestiftete Pokale. Der Sieger, der Zweit- und die beiden Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
- 4.1.9.2.4.5 Kommt es zu einem Gleichstand in der Finalrunde, die Wertungspunkte sind auch zu berücksichtigen, so müssen alle sieben Gewichtsklassen für eine weitere Begegnung neu benannt werden. Alle vorherigen Starter sind auch wieder startberechtigt. Von den sieben Kämpfern müssen fünf Kämpfer Deutsche sein. Anschließend werden drei Gewichtsklassen ausgelost und die Kämpfe erfolgen in der Reihenfolge der Auslosung. Für diese Stichkämpfe gilt die Golden Score Regelung.

4.1.9.2.5 **Heimrecht Aufsteiger**

Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt ein Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.2.9.6 **Abstieg 1. Bundesliga Männer**

4.1.9.2.6.1 Abstiegsrunde 6. und 7. Kampftag

Die Mannschaften der Vorrunde auf den Plätzen fünf und sechs kämpfen in der jeweiligen Bundesebene in einem Hin- und Rückkampf um den Abstieg. Der Absteiger der jeweiligen Abstiegsrunde ist derjenige, der aus beiden Kampftagen die wenigsten Einzelsiege auf sich vereinen kann. Ist hier ein Gleichstand vorhanden entscheidet die niedrigere Differenz der Wertungspunkte.. Kommt es zu einem Gleichstand so müssen alle sieben Gewichtsklassen neu benannt werden. Alle vorherigen Starter sind auch wieder startberechtigt. Von den sieben Kämpfern müssen fünf Kämpfer Deutsche sein. Anschließend werden drei Gewichtsklassen ausgelost und die Kämpfe erfolgen in der Reihenfolge der Auslosung. Für die Stichkämpfe gilt die Golden Score Regelung.

4.1.9.2.6.2 In der Abstiegsrunde werden erzielte Punkte aus der Vorrunde nicht berücksichtigt.

4.1.9.2.6.2 Kampfpaarungen Abstiegsrunde

6. Kampftag

Platz 6 - Platz 5

7. Kampftag

Platz 5 - Platz 6

4.1.10 **Modus 2. Bundesliga Männer**

4.1.10.1 Mannschaft

Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen

4.1.10.2 Ligarunde

4.1.10.2.1 Die Ligarunde wird innerhalb jeder Gruppe an 7 Wettkampftagen möglichst zusammenhängend durchgeführt.

Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag tref-

fen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.

4.1.10.2.2 Jeder Wettkampftag besteht aus einer Begegnung mit zwei Durchgängen der Heim- bzw. Gastmannschaft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens drei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Es kann eine Pause von 30 Minuten zwischen den beiden Durchgängen eingelegt werden. Pro Wettkampftag sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.10.2.3 Siehe 4.1.9.2.1.3

4.1.10.2.4 Kampfpaarungen:

1. Kampftag				5. Kampftag			
Team	1	:	Team 2	Team	1	:	Team 6
Team	7	:	Team 3	Team	2	:	Team 5
Team	6	:	Team 4	Team	3	:	Team 4
Team	8	:	Team 5	Team	8	:	Team 7
2. Kampftag				6. Kampftag			
Team	3	:	Team 1	Team	7	:	Team 1
Team	2	:	Team 8	Team	6	:	Team 2
Team	4	:	Team 7	Team	5	:	Team 3
Team	5	:	Team 6	Team	4	:	Team 8
3. Kampftag				7. Kampftag			
Team	1	:	Team 4	Team	1	:	Team 8
Team	2	:	Team 3	Team	2	:	Team 7
Team	7	:	Team 5	Team	3	:	Team 6
Team	8	:	Team 6	Team	4	:	Team 5
4. Kampftag							
Team	5	:	Team 1				
Team	4	:	Team 2				
Team	3	:	Team 8				
Team	6	:	Team 7				

4.1.10.3 Aufstieg in die 1. Liga

4.1.10.3.1 Nach Abschluss der Ligarunde steigt die erstplatzierte Mannschaft in jeder Bundesebene auf.

4.1.10.3.2 Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

4.1.10.3.3 Beabsichtigt ein Verein sein Startrecht nach Beendigung der Saison nicht wahrzunehmen, so gilt 4.1.4.4 entsprechend.

4.1.10.3.4 Sollte durch ein Ausscheiden oder Startverzicht eines oder mehrerer

Vereine aus der 1. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines aufstiegsberechtigten Vereins weitere Startplätze in der 1. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der 2. Bundesliga in der Reihenfolge ihrer Platzierungen. Dieser Erhalt des Startrechts verpflichtet zum Start in der 1. Bundesliga in der kommenden Saison, wenn der Erhalt des Startplatzes vor dem Dezember des laufenden Jahres der Ligarunde mitgeteilt wird. Der Aufstieg ist dann zwingend (Zwangsaufstieg).

Beabsichtigt ein Verein sein Recht auf einen weiteren Startplatz nicht wahrzunehmen, so gilt dies als Startverzicht für die kommende Saison. 4.1.10.3.3 und 4.1.4.4 gelten entsprechend, wobei eine zusätzliche Sanktion in Höhe von 1.000,00 Euro nicht anfällt (Zwangsabstieg).

4.1.10.3.5 Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger in die 1. Liga an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.10.4 Abstieg aus der 2. Liga

4.1.10.4.1 Die achtplatzierte Mannschaft der jeweiligen Bundesebene der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesebene ab.

4.1.10.4.2 Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die achtplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 2. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch

eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung, steigt die Mannschaft in die Regionalliga ab.

4.1.10.5 Aufstieg in die 2. Liga

4.1.10.5.1 Es steigt mindestens eine Mannschaft aus den durchzuführenden Aufstiegsturnieren der jeweiligen Bundesebene in die 2. Bundesliga auf.

4.1.10.5.2 Für das Aufstiegsturnier findet der vorstehende Fachteil Bundesliga entsprechende Anwendung, es sei denn, es wird in nachfolgender Aufstiegsregelung eine Ausnahme festgelegt oder ist aufgrund der Besonderheit der Aufstiegsrunde erforderlich.

4.1.10.5.3 An den Aufstiegsturnieren Nord und Süd nehmen zwei Vereine der jeweiligen Gruppe (Nord, Nord-Ost, West bzw. Süd, Süd-West, Mitte) teil. Teilnehmende Vereine müssen Platz eins bis vier in ihrer Gruppe belegt haben. Sollte in einer Gruppe keine Regionalliga bestehen, kann ein Verein pro Landesverband der jeweiligen Gruppe für das Aufstiegsturnier gemeldet werden. Die Teilnehmerzahl der Gruppe mit einer Regionalliga erhöht sich entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften ohne Regionalliga.

4.1.10.5.4 Eine Mannschaft besteht aus sieben Kämpfern. Die Kämpfer müssen das erforderliche Alter im Jahr der Durchführung der Aufstiegsrunde aufweisen. Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens fünf der sieben Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.10.5.5 Der Modus richtet sich nach der Teilnehmerzahl. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich eine Rangfolge der ersten vier Mannschaften ergibt.

4.1.10.5.6 Der Austragungsort des Aufstiegsturniers wechselt zwischen den Gruppen.

4.10.5.7 Sollte durch ein Ausscheiden eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga oder durch den Startverzicht eines oder mehrerer Vereine aus der 2. Bundesliga ein weiterer Startplatz in der 2. Bundesliga vergeben werden, so erhalten das Startrecht die Vereine der Aufstiegsrunde in der Reihenfolge ihrer Platzierungen.

- 4.1.10.5.8 Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt der Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.
- 4.1.10.5.9 Die Qualifikanten zur Aufstiegsrunde 2. Liga können sich zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei abmelden. Danach fallen
€ 500,-- Strafgelder an. Daraus soll auch der Veranstalter bei Nachweis entstandener Kosten bedient werden.

4.1.11 Modus 1. Liga Frauen

- 4.1.11.1 Mannschaft
Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es werden pro Wettkampf zweier Mannschaften zwei Durchgänge gekämpft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens zwei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Pro Wettkampftag kann eine Pause von 30 Minuten eingelegt werden. Pro Wettkampf sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.
- 4.1.11.2 Wettkampfpaarungen
- 4.1.11.2.1 Vorrunde
- 4.1.11.2.1.1 Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an 5 Wettkampftagen durchgeführt. Bei jeder Bundesligaveranstaltung an einem Kampftag treffen jeweils eine Heim- und eine Gastmannschaft aufeinander.
- 4.1.11.2.1.2 Jeder Verein erhält in der Vorrunde mindestens zwei, maximal drei Heimveranstaltungen.
- 4.1.11.2.1.3 Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison für die ungeraden Kalenderjahre durch Setzen und im Losverfahren ermittelt. Diese Auslosung ist für zwei Jahre gültig, wobei das Heimrecht im Folgejahr, also in geraden Kalenderjahren, wechselt.
- 4.1.11.2.1.4 Heimrecht Aufsteiger
Bei der Berücksichtigung des Heimrechts tritt ein Aufsteiger an die Stelle des Absteigers bzw. einer ausscheidenden Mannschaft.

4.1.11.2.2 **Kampfpaarungen Vorrunde:**

1. Kampftag				4. Kampftag			
Team	1	:	Team 2	Team	6	:	Team 1
Team	5	:	Team 3	Team	5	:	Team 2
Team	6	:	Team 4	Team	4	:	Team 3
2. Kampftag				5. Kampftag			
Team	3	:	Team 1	Team	3	:	Team 6
Team	2	:	Team 6	Team	2	:	Team 4
Team	4	:	Team 5	Team	1	:	Team 5
3. Kampftag							
Team	1	:	Team 4				
Team	2	:	Team 3				
Team	5	:	Team 6				

4.1.11.2.3 **Finalrunde 1. Bundesliga Frauen**

4.1.11.2.3.1 Nach Beendigung der Vorrunde wird in der 1. Bundesliga Frauen eine Finalrunde ausgetragen, an der die drei ersten Mannschaften der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd, insgesamt also sechs Mannschaften, startberechtigt sind.

4.1.11.2.3.2 Eine Mannschaft besteht in einem Durchgang eines Mannschaftskampfes aus 7 Kämpfern; je ein Kämpfer pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen. Es werden pro Wettkampf zweier Mannschaften zwei Durchgänge gekämpft. Im zweiten Durchgang hat jede Mannschaft mindestens zwei Kämpfer neu einzuwechseln und einzusetzen, die im ersten Durchgang noch nicht gekämpft haben. Die Pause zwischen zwei Durchgängen sollte 20 Minuten nicht überschreiten. Pro Wettkampf sind mindestens 10 der 14 Einzelkämpfe durch deutsche Kämpfer zu bestreiten.

4.1.11.2.3.3 In der Finalrunde wechselt das Heimrecht jährlich zwischen den Erstplatzierten der Vorrunde der Bundesebenen Nord und Süd.

4.1.11.2.3.4 **Kampfpaarungen Finale:**

Matte 1:**Matte 2:**

- | | | | |
|----------------|---------------|----------------|----------|
| A) 2. Süd | - 3. Nord | B) 2. Nord | - 3. Süd |
| C) Gewinner A) | - 1. Nord | D) Gewinner B) | - 1. Süd |
| Finale: | | | |
| E) Gewinner C) | - Gewinner D) | | |

Kommt es zum Gleichstand in den Begegnungen der Finalrunde - die Wertungspunkte sind auch zu berücksichtigen -, so müssen alle 7 Gewichtsklassen für eine weitere Begegnung neu benannt werden. Alle vorher eingesetzten Kämpferinnen sind wieder startberechtigt. Von diesen 7 Starterinnen müssen 5 deutsche Kämpferinnen sein. Anschließend werden 3

Gewichtsklassen ausgelost und die Kämpfe erfolgen in der Reihenfolge der Auslosung. Für diese Stichkämpfe gilt die Golden Score Regelung. Diese Regelung gilt auch für den Finalkampf.

4.1.11.2.3.5**Platzierungen**

Gewinner der Begegnung E) ist Deutscher Mannschaftsmeister

Verlierer der Begegnung E) belegt den 2. Platz

Verlierer der Begegnungen C) und D) belegen den 3. Platz

Verlierer der Begegnungen A) und B) belegen den 5. Platz

Der Deutsche Mannschaftsmeister als Sieger der 1. Bundesliga, der Vizemeister und die beiden drittplatzierten Mannschaften erhalten vom DJB gestiftete Pokale. Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze. Die beiden erstplatzierten Mannschaften können den DJB im Europacup vertreten und werden der EJU gemeldet, die über die Teilnahme entscheidet.

4.1.11.3**Abstieg aus der 1. Liga****4.1.11.3.1**

Die jeweils sechstplatzierte Mannschaft der 1. Bundesliga Nord und Süd steigt in die 2. Bundesliga ab.

4.1.11.3.2

Sollte eine Mannschaft aus der 1. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Saison nicht wahrnehmen, kann die sechstplatzierte Mannschaft eine Willenserklä-

rung auf Verbleib in der 1. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechts durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung, steigt die Mannschaft in die 2. Liga ab.

4.1.12 Modus 2. Liga Frauen

- 4.1.12.1 Mannschaft**
Eine Mannschaft besteht aus 7 Kämpferinnen; je eine Kämpferin pro Gewichtsklasse in den international gültigen Gewichtsklassen.
- 4.1.12.2 Modus**
- 4.1.12.2.1** Die Vorrunde wird innerhalb jeder Gruppe an vier Wettkampftagen in Dreierturnierform (jeder gegen jeden) durchgeführt, wobei jeder Mannschaftskampf als in sich abgeschlossen gilt, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Bundesliga-Veranstaltung geändert werden kann.
- 4.1.12.2.2** Pro Wettkampf und Mannschaft sind mindestens 5 Kämpfe der 7 Einzelkämpfe des Mannschaftskampfes durch deutsche Kämpferinnen zu bestreiten.
- 4.1.12.2.3** Vereine mit den Losnummern 1, 3 und 8 haben zwei Heimveranstaltungen und werden unter den drei Bestplatzierten (der Vorrunde) der Vorjahres-Saison ausgelost. Danach werden die restlichen Vereine ausgelost, welche
- die Losnummern 2, 4, 5, 6, 7 bzw. 9 erhalten. Jeder dieser Vereine hat nur einmal Heimrecht. Die Bundesligavereine werden an den vorgegebenen Zahlenstellen des Schemas eingesetzt.
- 4.1.12.2.4 Kampfpaarungen:**
- 1. Kampftag:**
4-7, 1-7, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
2-5, 8-5, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
3-9, 6-9, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)
- 2. Kampftag:**
2-3, 1-3, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 4-6, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)

8-9, 7-9, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)

3. Kampftag:

1-9, 5-9, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)

6-7, 2-7, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)

4-8, 3-8, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4. Kampftag:

1-6, 8-6, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)

2-4, 9-4, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)

5-7, 3-7, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4.1.12.3 Aufstieg in die 1. Liga

4.1.12.3.1 Der Sieger der 2. Bundesliga Nord ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Nord, der Sieger 2. Bundesliga Süd ist der Aufsteiger in die 1. Bundesliga Süd.

4.1.12.3.2 Die Sieger, Zweit- und Drittplatzierten der 2. Bundesliga erhalten je 20 Medaillen in Gold, Silber oder Bronze.

4.1.12.3.3 Es gilt 4.1.10.3.3 und 4.1.4.4 entsprechend.

4.1.12.3.4 Es gilt 4.1.10.3.4 und 4.1.4.4 entsprechend.

4.1.12.4 Abstieg aus der 2. Liga

4.1.12.4.1 Die neuntplatzierte Mannschaft der jeweiligen Bundesebene der 2. Bundesliga steigt in die Regionalliga oder bei deren Fehlen in die Landesebene ab.

4.1.12.4.2 Sollte eine Mannschaft aus der 2. Bundesliga während der laufenden Saison ausscheiden oder sollte eine Mannschaft ihr Startrecht für die kommende Sai

son nicht wahrnehmen, kann die neuntplatzierte Mannschaft eine Willenserklärung auf Verbleib in der 2. Bundesliga abgeben. Dies muss innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung über das Ausscheiden oder der Nichtwahrnehmung des Startrechtes durch eine Mannschaft erfolgen. Erfolgt keine positive Willenserklärung steigt die Mannschaft in die Regionalliga ab.

- 4.1.12.5 Aufstieg in die 2. Liga
Insoweit gilt 4.1.10.5 entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Bundesliga Frauen.

4.2 Regionalliga

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Die Regionalliga ist die höchste Wettkampfklasse in den einzelnen DJB-Gruppen und dient zur Ermittlung des jeweiligen Mannschaftsmeisters. Ihr nachgeordnet können in den einzelnen Landesverbänden Ober-, Landes-, Bezirks- und Kreisligen durchgeführt werden.
- 4.2.1.2 Es gilt die Wettkampfordnung, insbesondere Teil 4 und die Passordnung des Deutschen Judo-Bundes sinngemäß mit den in den nachstehend aufgeführten Ziffern bestimmten Ausnahmen. Die Bestimmungen des Statuts werden ergänzt durch eine Ligavereinbarung zwischen dem Ligabeauftragten und den beteiligten Vereinen.
- 4.2.1.3 Über Einführung und Auflösung der Regionalligen entscheidet die DJB-Mitgliederversammlung auf Antrag der Regionalligatagung.
- 4.2.1.4 Für die aktuellen Angelegenheiten ist die Liga-Exekutive der jeweiligen Gruppe zuständig. Die Liga-Exekutive besteht aus je einem Vertreter der Länder jeder Gruppe und dem Regionalligabeauftragten, der von den Vertretern der Länder jeder Gruppe gewählt wurde. Der Regionalligabeauftragte ist für den Ablauf und die Verwaltung der Regionalliga zuständig. Außerdem ist er Ansprechpartner für den Ligareferenten des DJB.

4.2.2 Regionalligatagung

Das für grundsätzliche Angelegenheiten zuständige Gremium ist die Regionalligatagung des DJB. Es erarbeitet Vorschläge für den Regionalliga-Teil dieser Wettkampfordnung, das der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf und von die-

ser in Kraft gesetzt wird. Mitglieder der Regionalligatagung siehe Punkt 1.6.1. Die Zuständigkeit während einer laufenden Regionalliga liegt bei den jeweiligen Regionalligabeauftragten. Weitergehende Informationen sind unter Punkt 1.6 zu finden.

4.2.3 Austritt

Im Falle des Austritts eines Vereins vor dem letzten Kampftag werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert. Der ausgetretene Verein steht als Absteiger fest.

4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung

- 4.2.4.1 Die Liga-Saison beginnt zum 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Aufstiegssturnier zur Regionalliga fällt unter das Regionalligastatut und zählt zur Saison des nächsten Jahres. Die Kampftage der Regionalligen werden von den Regionalligabeauftragten der einzelnen Gruppen für das darauf folgende Wettkampfsjahr festgelegt.
- 4.2.4.2 In jedem Mannschaftskampf müssen mindestens fünf deutsche Kämpfer eingesetzt werden.
Es können beliebig viele Ausländer/EU-Bürger gemeldet werden, die Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind.
- 4.2.4.3 Für einen Verein kann während einer Saison nur eine Mannschaft in der Regionalliga starten. Ein Judoka kann nur in einer Regionalligamannschaft starten. Bis zum Meldetermin hat jeder Ligaverein dem zuständigen Vertreter des Landesverbandes eine Aufstellung der Kämpfer einzureichen, die er in der Liga einzusetzen beabsichtigt. Die Mannschaftsstartlisten-Kontrolle und die Überprüfung der Gültigkeit der Wettkampflizenzen sowie der Doppelstartgenehmigungen werden von dem jeweiligen Vertreter des Landesverbandes vorgenommen. Die Mannschaftsstartlisten in dreifacher Ausfertigung und Doppelstartgenehmigungen müssen spätestens eine Woche nach Meldeschluss dem zuständigen Regionalligabeauftragten der Gruppe vorliegen. Die Regeln zur Meldung werden vom Ligareferenten des DJB vorgegeben. Es sind nur offizielle Mannschaftsstartlisten des Deutschen Judo Bundes e.V. zu verwenden. Die Regionalligabeauftragten senden die nötigen Unterlagen den Vereinen rechtzeitig zu.

- 4.2.4.4 Der Meldeschluss wird jeweils vom Regionalligabeauftragten in Abstimmung mit dem Ligareferenten des DJB in den einzelnen Gruppen festgelegt.

4.2.5 Mannschaften/Kampftage

- 4.2.5.1 Eine Mannschaft in der Regionalliga besteht aus sieben Kämpfern und zwar jeweils einem pro Gewichtsklasse. In der Regionalliga gibt es eine Gewichtstoleranz analog zur Bundesliga.

Männer: -60 kg, -66 kg, -73 kg, -81 kg, -90 kg, -100 kg, über 100 kg

Frauen: -48 kg, -52 kg, -57 kg, -63 kg, -70 kg, -78 kg, über 78 kg

- 4.2.5.2 Die Startberechtigung in der Regionalliga der Frauen und Männer wird auf den Jahrgang der 16-Jährigen ausgeweitet. Ein Start ist nur in der tatsächlichen Gewichtsklasse zulässig.

- 4.2.5.3 Die Regionalligen werden in einer einfachen Runde an 4 Wettkampftagen in Dreierturnierform durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt als in sich abgeschlossen, sodass die Mannschaften vor jedem weiteren Mannschaftskampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können. Sollten in einer Saison weniger als 9 Mannschaften für die Regionalliga in einer Gruppe gemeldet sein, kann ein anderer Modus der Durchführung gewählt werden. Ein anderer Modus der Durchführung wird –in Abstimmung mit den beteiligten Vereinen– vom Regionalligabeauftragten der jeweiligen Gruppe festgelegt.

4.2.6 Veranstaltungsorganisation

- 4.2.6.1 Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist vom Hauptkampfrichter unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe durchgeführt werden (Gewichtsklassenauslosung). Vor Wettkampfbeginn rechnen die Kampfrichter mit dem Ausrichter ab. Dieser sendet die Abrechnungen an den DJB und bekommt sie von dort erstattet.
- 4.2.6.2 Sollte eine Gastmannschaft nach Beendigung der offiziellen Wiegezeit zu einem angesetzten Kampf nicht angereist sein, so wird in diesem Fall die Wiegeendzeit als Karenzzeit unter den nachgenannten Bedingungen um eine Stunde nach hin-

ten verlegt (Beispiel: aus Wiegeende 16.00 Uhr wird 17.00 Uhr). Wettkampfbeginn ist unmittelbar nach Wiegeschluss. Das Zuspätkommen muss auf dem Berichtsbogen vermerkt werden. Trifft also eine Gastmannschaft in der Karenzzeit ein, findet eine reguläre Begegnung statt. Diese Regelung trifft nur für gesamte Gastmannschaften zu. Kommen Einzelkämpfer zu spät, werden sie wie üblich nicht nachgewogen. Wird ein Teil der Mannschaft in der regulären Wiegezeit gewogen, fällt die oben ausgeführte Sonderregelung weg. Dies ist eine Ausnahmeregelung, die jedes Regionalligateam in der Saison nur einmal in Anspruch nehmen kann. Das zu spät angereiste Team muss eine Strafe in Höhe von € 100,-- an den DJB und € 100,-- an den Ausrichter zahlen.

Sollten die Kampfrichter und die Gastmannschaft im Stau stehen, gilt diese Regelung ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Kampfrichter.

Ansonsten gilt folgende Regelung: Reist eine Mannschaft erstmalig in der Saison nach der Karenzzeit zu einem angesetzten Kampf an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht für diesen Wettkampftag. In diesem Fall erhält/erhalten die andere/n Mannschaft/en zwei Siegpunkte sowie in Höhe der jeweiligen Mannschaftsstärke Einzelsiegpunkte und entsprechende Wertungspunkte. In diesem Falle wird eine Strafe in Höhe von € 150,-- an den DJB und eine Strafe in Höhe von € 150,-- an den Ausrichter fällig. Die Mannschaften können einen Wettkampf ohne Bewertung durchführen. Sind nur einzelne Kämpfer einer Mannschaft vor Ende der Wiegezeit zum Wiegen anwesend, so sind diese Kämpfer unabhängig von ihrer Anzahl zu wiegen und zum Start zuzulassen. Reist eine Mannschaft zum zweiten Mal in der Saison nach der Karenzzeit zu einem angesetzten Kampf an, verliert diese Mannschaft ihr Startrecht und es gilt 6.4.2.2.2.

- 4.2.6.3 Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung der Mannschaftskämpfe gewährleistet ist.
- 4.2.6.4 Die Kampffläche beträgt mindestens 7 x 7 Meter, die Sicherheitsfläche mindestens 3 Meter. Zwischen festen Gegenständen und Sicherheitsfläche muss ein Abstand von wenigstens 0,5 Meter eingehalten werden.
- 4.2.6.5 Der ausrichtende Verein muss folgenden Personen/Institutionen mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kampftag eine Ausschreibung überlassen:
 - a. dem Regionalligabeauftragten der Gruppe

- b. den Geschäftsstellen der beteiligten Landesverbände
- c. dem DJB
- d. den Gastmannschaften
- e. dem Ressortleiter Kampfrichterwesen der jeweiligen Gruppe in vierfacher Ausfertigung

Wird die Ausschreibung nicht rechtzeitig verschickt, wird eine Strafe nach Punkt 6.4.2.2.3 fällig.

- 4.2.6.6 Ergebnismeldung: Die originalen Wettkampflisten müssen spätestens bis Mittwoch nach dem Kampftag beim Regionalligabeauftragten der Gruppe eingegangen sein. Der Regionalligabeauftragte der Gruppe erstellt an Hand der Wettkampflisten die Tabelle und veröffentlicht diese. Die Ergebnisse (Siege und Wertungen) sind unmittelbar nach Beendigung der Begegnungen an den Regionalligabeauftragten der Gruppe per Telefon, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Erfolgt dies seitens der Vereine nicht, ist eine Strafe nach Punkt 6.4.2.2.4 fällig.
- 4.2.6.7 Modus:
- a. Es wird nach den IJF-Regeln gekämpft, sofern vom DJB nichts anderes beschlossen wurde.
 - b. Bei Dreier-Turnieren bestreiten die Gastmannschaften den ersten Kampf.

4.2.7 Bewertung

- 4.2.7.1 Für den siegreichen Kämpfer werden ein Siegpunkt und die Punkte für die kampfscheidende Wertung gutgeschrieben. Der Verlierer erhält keine Punkte. Tritt ein Kämpfer nicht an oder ist eine Gewichtsklasse nicht besetzt, so ist der Kampf verloren (1/10 für die gegnerische Mannschaft). Treten beide Kämpfer nicht an, ist eine Gewichtsklasse nicht besetzt oder endet der Kampf unentschieden, ist das Ergebnis 0:0. Tritt die gesamte Mannschaft nicht an, wird der Mannschaftskampf mit dem höchsten Ergebnis als verloren gewertet (0:2/0:7/0:70).
- 4.2.7.2 Tabelle:
In der Tabelle werden in der 1. Spalte für den gewonnenen Mannschaftskampf 2:0 Punkte, bei Unentschieden 1:1 Punkte

(es sind nur die Einzelsiege, nicht die Wertungspunkte ausschlaggebend) und bei Niederlagen 0:2 Punkte eingetragen. In der 2. Spalte stehen die Siegpunkte (gewonnene: verlorene Kämpfe), in der 3. Spalte die Wertungspunkte (erzielte: abgegebene kampfentscheidende Wertungen).

4.2.7.3 Bewertung:

Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktstand auf, so entscheidet der Einzelpunktstand (Einzelsiege und -niederlagen). Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktstand aufweist. Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung die Differenz der Wertungspunkte über den höheren Tabellenstand. Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegepunkte vor Wertungspunkten). Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte. (Im vorgenannten wurde der Bundesligateil übernommen). Ergibt sich auch hier keine Differenz, wird der gleiche Rang zweimal vergeben. Geht es um eine Entscheidung bezüglich Aufstieg oder Abstieg, wird eine neue Begegnung angesetzt und das Heimrecht ausgelost.

4.2.8 Startrecht

- 4.2.8.1 Mannschaftsstartlisten in dreifacher Ausfertigung, die Gültigkeit der Wettkampflizenzen sowie die Doppelstarterlaubnis der Vereine werden von dem zuständigen Vertreter des Landesverbandes kontrolliert und abgestempelt.
- 4.2.8.2 Die kontrollierte und abgestempelte Mannschaftsstartliste wird den Vereinen vom zuständigen Vertreter des Landesverbandes zugestellt. Diese Meldung kann auch an den Regionalligabeauftragten der Gruppe delegiert werden.
- 4.2.8.3 Mannschaftsstartberechtigt sind nur Judoka, deren Namen auf der kontrollierten und abgestempelten Mannschaftsstartliste erscheinen. Judoka, bei denen die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Mannschaftsstartliste nicht gegeben waren (siehe 4.2.8.1) und deren Namen deshalb von dem zuständigen Vertreter des Landesverbandes

des/Regionalligabeauftragten der Gruppe von der Liste gestrichen wurden, sind nicht startberechtigt.

- 4.2.8.4 Ein Start am Wettkampftag ist nur möglich bei Vorlage des Judopasses beim Wiegen und dem Nachweis der Gültigkeit der Wettkampflizenz.
- 4.2.8.5 Kommt eine Mannschaft ohne Mannschaftsstartliste zur Waage, so hat der leitende Kampfrichter dies auf den Wettkampflisten zu vermerken, die der Regionalligabeauftragte der Gruppe anschließend anhand der Mannschaftsstartliste überprüfen muss. In diesem Fall hat eine Geldbuße nach Punkt 6.4.2.2.6 zu erfolgen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass ein Judoka nicht mannschaftsstartberechtigt war, so sind die Kämpfe des entsprechenden Kämpfers ungültig, d.h. die gemachten Kämpfe werden als Niederlagen gewertet und es erfolgt ein zusätzliches Bußgeld nach 6.4.2.2.7.

4.2.9 Werbung/Judogi

- 4.2.9.1 Hinsichtlich des Tragens oder der Anbringung von Werbeschriften und Rückennummern gelten die Regelungen unter Punkt 3.13 dieser Ordnung.
- 4.2.9.2 Das Tragen von farbigen Judogi oder des roten Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten.

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

Ein Judoka, der im Wege des Mannschaftsdoppelstarts in einer Saison sowohl in der Regionalliga als auch in der Bundesliga eingesetzt wird, darf jeweils 2 Kämpfe in der Regionalliga und 2 Kämpfe in der Bundesliga ohne weitere Restriktion bestreiten. Ab dem dritten Kampfeinsatz in einer Liga ist er ab diesem Zeitpunkt für den dritten Kampf und alle folgenden Kämpfe in der anderen Liga gesperrt. Entscheidend ist der tatsächliche Wettkampfeinsatz. Diese einschränkende Regelung gilt nur für die Vorrunde der Regionalliga und Bundesliga. Die Viertelfinalbegegnungen, die Abstiegsbegegnungen, das Bundesligafinale und die Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga sind von dieser Regelung ausgenommen. Sollte eine Mannschaft gegen diese Regelung verstoßen, so wird jede Einzelbege-

nung ab dem ersten unrechtmäßigen Einsatz als verloren bewertet und die gegnerische Mannschaft erhält den Einzelsieg dieser Einzelbegegnung gutgeschrieben. Außerdem muss die Mannschaft, die einen Judoka unrechtmäßig entsprechend dieser Regelung eingesetzt hat, eine Strafe von € 250,-- an den DJB zahlen. Der Verstoß gegen diese Regelung muss drei Wochen vor der Aufstiegsrunde zur Bundesliga (Verstoß erfolgte in der Regionalliga) bzw. 5 Tage nach Beendigung der Bundesligavorrunde (Verstoß erfolgte in der Bundesliga) angezeigt werden. Anschließend ist eine Strafe ausgeschlossen.

Ein Judoka, der in der Bundesliga bei den Viertelfinalbegegnungen, Abstiegsbegegnungen oder dem Bundesligafinale einen Kampfeinsatz absolviert, ist für die Regionalligamannschaft, für die er in diesem Jahr startberechtigt ist, bei der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga gesperrt. Startet ein Judoka für die Regionalligamannschaft bei der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga, so ist dieser Judoka für die Viertelfinalbegegnungen, Abstiegsbegegnungen und Finalrunde nicht startberechtigt. Ein Start eines Judokas sowohl bei den Viertelfinalbegegnungen, Abstiegsbegegnungen sowie Finalrunde in der Bundesliga und gleichzeitig in der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga ist nicht gestattet.

Sollte eine Mannschaft gegen diese Regelung verstoßen, so wird jede Einzelbegegnung ab dem ersten unrechtmäßigen Einsatz als verloren bewertet und die gegnerische Mannschaft erhält den Einzelsieg dieser Einzelbegegnung gutgeschrieben. Außerdem muss die Mannschaft, die einen Judoka unrechtmäßig entsprechend dieser Regelung eingesetzt hat, eine Strafe von € 250,-- an den DJB zahlen. Der Verstoß gegen diese Regelung muss unmittelbar am Wettkampftag bei der Wettkampfleitung angezeigt werden. Anschließend ist eine Strafe ausgeschlossen.

4.2.11 Liga

- 4.2.11.1 Voraussetzung für die Regionalliga-Mitgliedschaft ist
- a. die Qualifikation.
 - b. die schriftliche Anerkennung des Ligastatuts.
 - c. die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 € und die Zahlung des Startgeldes in Höhe von 400,00 € je Saison auf das Konto des Deutschen Judo Bundes e.V. unter Angabe des Verwendungszwecks. Die Höhe des Startgeldes in der Frauenregionalliga vermindert

sich auf 300,00 €, da immer nur zwei Kampfrichter vor Ort sind.

Diese Zahlungen müssen bis zum Meldeschluss vorliegen, sonst geht das Startrecht verloren.

Hieraus werden die Kampfrichterkosten, Pokale, Medaillen und Verwaltungskosten des Ligabeauftragten der Gruppe bezahlt.

- 4.2.11.2 Jeder Ligaverein hat seine mit dem Betrieb der entsprechenden Liga entstehenden Kosten selbst zu tragen.
- 4.2.11.3 Tritt ein Verein nach Beginn der Saison für die laufende Saison oder Folgesaison aus der Regionalliga aus, so verfällt die Kautions von 250,00 € zugunsten des Deutschen Judo Bundes. Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so ist ihnen der austretende Verein bis zur Höhe von jeweils 250,00 € zum Schadensersatz verpflichtet. Ein Verein kann nach abgeschlossener Ligarunde und bis eine Woche vor dem Aufstiegsturnier zur 2. Bundesliga straffrei aus der Regionalliga austreten. **In allen anderen Fällen fällt eine Sanktion in Höhe des jeweiligen Startgelds der Liga an, aus der der Verein seine Mannschaft zurückgezogen hat. Der Verein steigt in eine Liga des Landesverbandes ab und ist für die dem Ausscheiden folgenden 2 Jahre in der Regionalliga nicht mehr startberechtigt.**
- 4.2.11.4 Der Regionalliga gehören neun Mannschaften an (Ausnahmen regelt der Regionalligabeauftragte der jeweiligen Gruppe).
- 4.2.11.5 Heimrecht:
Die drei bestplatzierten Vereine der letzten Regionalliga-Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen, unter ihnen werden die Losnummern 1, 3 und 8 ausgelost. Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung, unter ihnen werden die Losnummern 2, 4, 5, 6, 7 und 9 ausgelost.
Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.
- 4.2.11.6 Kampfpaarungen:
- 1. Kampftag**
- 4-7, 1-7, 1-4 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
 - 2-5, 8-5, 8-2 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
 - 3-9, 6-9, 6-3 (Los-Nr. 6 Ausrichter)

2. Kampftag

2-3, 1-3, 1-2 (Los-Nr. 1 Ausrichter)
 5-6, 4-6, 4-5 (Los-Nr. 4 Ausrichter)
 8-9, 7-9, 7-8 (Los-Nr. 7 Ausrichter)

3. Kampftag

1-9, 5-9, 5-1 (Los-Nr. 5 Ausrichter)
 6-7, 2-7, 2-6 (Los-Nr. 2 Ausrichter)
 4-8, 3-8, 3-4 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

4. Kampftag

1-6, 8-6, 8-1 (Los-Nr. 8 Ausrichter)
 2-4, 9-4, 9-2 (Los-Nr. 9 Ausrichter)
 5-7, 3-7, 3-5 (Los-Nr. 3 Ausrichter)

- 4.2.11.7 **Wettkampftag:**
 Die Wettkämpfe der Regionalliga sollen jeweils an den festgesetzten Terminen der Regionalliga stattfinden. Siehe 4.2.4.1
 Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt eine Stunde vor Kampfbeginn.
- 4.2.11.8 **Aufsteiger:**
 Die Erst- und Zweitplatzierten nehmen an der entsprechenden Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga teil. Sollten der Erst- und/oder der Zweitplatzierte auch in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sein, rücken entsprechend ihrer Platzierung folgende Mannschaften nach.
 Der Sieger der Aufstiegsrunde zur Bundesliga steigt in die nächsthöhere Liga auf. Der weitere Aufstieg hängt vom Auf- und Abstieg der höheren Ligen ab.
- 4.2.11.9 **Absteiger:**
 Die Regionalliga besteht aus 9 Mannschaften. Sofern sich die Anzahl der Mannschaften durch den Auf- und Abstieg der höheren Ligen nicht verändert und zwei aufstiegswillige Mannschaften aus den unteren Ligen vorhanden sind, so steigen die neuntplatzierte und achtplatzierte Mannschaft der Regionalliga ab.
 Ansonsten richtet sich der Abstieg nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.
- 4.2.11.10 **Aufsteiger in die Regionalliga:**
 Sofern sich die Anzahl der Mannschaften durch den Auf- und Abstieg der höheren Ligen nicht verändert, so steigen die erst- und zweitplatzierte Mannschaft der Aufstiegsrunde zur Regionalliga auf.

Ansonsten richtet sich der Aufstieg nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.

Vereine, die schon mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten sind, dürfen nicht aufsteigen.

4.2.12 Auf- und Abstieg der höheren Ligen:

Sollten durch den Auf- und Abstieg der höheren Ligen weitere Startplätze in der Regionalliga frei werden, so können die Startplätze an die weiteren Mannschaften der Aufstiegsrunde zur Regionalliga entsprechend ihrer Platzierung vergeben werden.

Sollten durch den Auf- und Abstieg der höheren Ligen weitere Absteiger aus der Regionalliga notwendig sein, um die Stärke von 9 Mannschaften in der Regionalliga aufrecht zu erhalten, so gibt es in diesem Jahr nur einen Aufsteiger aus den unteren Ligen und so viele Absteiger aus der Regionalliga (entsprechend ihrer Platzierung) wie nötig, um die Stärke von 9 Mannschaften in der Regionalliga aufrecht erhalten zu können.

4.3 Durchführungspflicht

Sollten Verstöße gegen diese WO bei einer Bundes- oder Regionalligaveranstaltung festgestellt werden, muss trotz Feststellung solcher Verstöße diese Veranstaltung durchgeführt werden, es sei denn, es kann die Sicherheit nicht durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet werden. Als kurzfristig ist eine Stunde anzusehen. Weigert sich eine Mannschaft vor oder nach dem Wiegen entgegen der Entscheidung der sportlichen Leitung, auch im Falle eines Protestes, gegen eine oder mehrere Mannschaften anzutreten, verfällt die Kautions und hat den Ausschluss der betreffenden Mannschaft zur Folge.

In diesem Fall kommen die Sanktionen wie bei einem Nichtantritt der Mannschaft zusätzlich zum Tragen. Siehe hierzu auch Punkt 4.2.7.1.

4.4 Rechtswesen

- 4.4.1 Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung bzw. die Ligavereinbarung ist Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges an den DJB möglich.
- 4.4.2 Ein Protest muss vom sportlichen Leiter einer Veranstaltung auf der Wettkampfliste als „Protestvorbehalt“, sowie auf dem

Meldebericht des verantwortlichen Hauptkampfrichters festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt.

- 4.4.3 Der Protest ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisstand des Protestgrundes bei der DJB - Geschäftsstelle einzureichen (Regionalliga: innerhalb von 14 Tagen an den Ligabeauftragten der Gruppe).
- 4.4.4 Im Falle des Protestes einer Bundesligamannschaft hat diese einen Vorschuss auf die Kosten des Protestes in Höhe von € 1.000,-- innerhalb der Protestfrist auf das Konto der DJB - Geschäftsstelle zu überweisen. Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Der Vorschuss auf die Protestkosten ist bei einem Unterliegen zu verrechnen, bei einem Erfolg zurückzubezahlen. Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des DJB anzusehen. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des DJB werden grundsätzlich nicht erstattet.
- 4.4.5 Bei aktuellen Streitigkeiten und Protesten während der laufenden Saison entscheiden im Bereich der Bundesligen der Ligareferent, der Vertreter des Präsidiums und der Rechtsberater als Dreier-Gremium (=Liga-Exekutive). Im Bereich der Regionalligen entscheiden die Liga-Exekutiven der jeweiligen Gruppe. Diese Entscheidungen sind den beteiligten Vereinen, dem zuständigen Ligabeauftragten der Gruppe, dem Ligabeauftragten DJB und der DJB-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- 4.4.6 Bei Vorlage von wichtigen Gründen - wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers, allgemeine Bedeutung der Angelegenheit - kann von der Erhebung eines Vorschusses oder von der Auferlegung der Kosten abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Liga-Exekutive.

5. Anti-Doping-Ordnung (auch kurz nur >>ADO<< genannt)
(Im Nachfolgenden in diesem Abschnitt zitierte Ziffern sind solche dieses Anti-Doping-Code)

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten^{1,2} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten* dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des ADO.

begründen.

- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der ersten Flasche bestätigt.
- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.
- 2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch einen *Athleten*.
 - 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.
 - 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-

Doping-Bestimmungen zu begehen.

- 2.3 Umgehung der *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen.

Die Umgehung einer *Probennahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen.

- 2.4 Meldepflichtverstöße.

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder des Standards für Meldepflichten eines Athleten, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *Nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

- 2.5 Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den *Versuch* der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur *Probennahme*, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber dem Deutschen Judo Bund e.V. (nachfolgend nur noch kurz >>**DJB**<< genannt) oder der *NADA* oder der *IJF* oder die Einschüchterung oder den *Versuch* der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

- 2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.

2.6.1 Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb* des *Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist

2.6.2 Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb* des *Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen*

Substanzen, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer Außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.7 Das Inverkehrbringen oder der *Versuch* des Inverkehrbringens von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* an *Athleten* von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden Innerhalb des Wettkampfs*, oder *Außerhalb des Wettkampfs* die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind.

2.9 Tatbeteiligung.

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

2.10 Verbotener Umgang.

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die an die Anti-Doping-Regelwerke des DJB oder einer anderen *Organisation* gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

2.10.1 der an die Anti-Doping-Regelwerke des DJB oder einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und gesperrt ist; oder

2.10.2 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke des DJB oder einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gemäß ADO, NADC und/oder sonstigen *Code*, wie der der *IJF*, gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *Code*

stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

- 2.10.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene *Person* tätig wird.

der DJB, die IJF, die NADA oder die WADA muss den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die informierende zuständige *Anti-Doping-Organisation* soll - im Rahmen des Möglichen - dem in der schriftlichen Information an den *Athleten* oder die andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitteilen, dass der Athletenbetreuer innerhalb von 15 Tagen gegenüber der informierenden zuständigen *Anti-Doping-Organisation* erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner *Sperre* führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 des Codes lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Der DJB trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin,

dass der DJB gegenüber der Anti-Doping-Kommission des DJB überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anti-Doping-Kommission des DJB ist das Disziplinarorgan des DJB. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Anti-Doping-Bestimmungen bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- 3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Der CAS kann die WADA nach eigenem Ermessen – im Rahmen eines anhängigen *Disziplinarverfahrens* – ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt der CAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des CAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Nebenintervenient am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet,

dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen der Anti-Doping-Kommission des DJB das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem DJB nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *Code* oder einem Regelwerk einer *Organisation* festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es dem DJB nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

- 3.2.5 Das zuständige Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Deutschen Sportschiedsgerichts entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC und der ADO als Anti-Doping-Regelwerk.

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 *Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb* des *Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2 Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* unterfallen nicht der Kategorie der *Spezifischen Substanzen*.

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.
- 4.4.2. *Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei der NADA. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *Codes*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

ARTIKEL 5 **DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**

5.1 **Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen**

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das strenge Verbot des Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* einhält.

5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

- (a) bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Auffälligkeiten* im *Biologischen Athletenpass* in Einklang mit Artikel 7.4 indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und
- (b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis 2.10 vorliegt.

5.2 **Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen***

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des ADO und *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. Der *DJB* hat der *NADA* diese Befugnis übertragen. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

5.2.2. Die *WADA* und die *IJF* sind ebenfalls berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des*

Wettkampfs zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstalter *großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfes zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle *Athleten*, die in den Zuständigkeitsbereich des DJB fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde.

- 5.2.3 Bei *Internationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* werden *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfs* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der IJF oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der Internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.

Auf Verlangen des Veranstalters sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

- 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem DJB den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DJB der NADA die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA anhand der Vorgaben des *International Standards for Testing and Investigation* bzw. anhand des *Standards für Dopingkontrollen* und *Standard für Meldepflichten* zu dem *Testpool* der NADA gehören, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung durch den DJB an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert die *Athleten* schriftlich über die *Testpool*-zugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard* für

Meldepflichten.

- 5.3.2 *Athleten*, die zu dem *Testpool* der NADA gehören und an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* des für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen der für die Dopingkontrollen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

5.4 Meldepflichten der Athleten und der Organisationen

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den *Internationalen Sportfachverbänden*. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* des *Internationalen Sportfachverbandes* und dem nationalen *Registered Testing Pool* der NADA angehört, stimmen der *Internationale Sportfachverband* und die NADA miteinander ab, wer von beiden die *Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit* des *Athleten* akzeptiert.
- 5.4.2 Der DJB stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.
- 5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von *Ergebnismanagement- und/oder Disziplinarverfahren* auf Grund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *Standards* für Datenschutz, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* obliegt der NADA und richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes von der WADA anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten* für *Dopingkontrollen*

- 5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.
- 5.6.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* sind oder gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.
- 5.6.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* beachtet die NADA folgende Vorgaben:
 - (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.
 - (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
 - (c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte *Athleten* mindestens einer weiteren zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.
- 5.6.4 Der NADA bleibt es unbenommen, bei *Wettkämpfen* im Einklang mit dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen *Athleten* zielgerichtet nach eigenem

Ermessen auszuwählen.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und gemäß Artikel 5.3.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der DJB, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;

Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

- 5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann – in Fällen von internationalen Spitzenathleten – die WADA in Absprache mit der IJF und der *NADA* und – in Fällen nationaler Spitzenathleten die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der DJB, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich – bei einem *Internationalen Spitzenathleten* – bei WADA und *NADA* oder – bei einem nationalen *Spitzenathleten* – bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt der DJB Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung ziehen – bei *Internationalen Spitzenathleten* - WADA und *NADA* oder – bei nationalen *Spitzenathleten* zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten *Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;

Der *DJB* und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Gegen diese Entscheidung der *NADA* kann ein Rechtsbehelf gemäß Art. 13.2 eingelegt werden.

5.7.3 *Wettkampfergebnisse*, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und 5.7.2 erzielt wurden, werden *annulliert*.

5.7.4 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei *Internationalen* oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er der *IJF* und die *NADA* sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* und des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der

Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

6.2 Zweck der *Probenanalyse*

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Art. 4.5 des *Codes* überwacht, oder um einer *Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung.

Die *NADA* darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. *Proben*, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

- 6.4.1 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in größerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben.
- 6.4.2 Die *NADA* kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als von der *WADA* vorgegeben, wenn sie gegenüber der *WADA* glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.
- 6.4.3 Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Analyseumfang enthalten sind und/oder

nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *WADA* und/oder der *NADA* gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von *Proben*

Die *NADA* wird dem *DJB* das Ergebnis der Probe mitteilen. Der *DJB* ist berechtigt, die *Probe* jederzeit weiter analysieren zu lassen, bevor er dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf eine Analyse der B-*Probe* verzichtet wurde und die B-*Probe* nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitteilt.

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. (Veranlasst die *WADA* oder die *NADA* die Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten.) Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen entsprechen.

6.6. Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

ARTIKEL 7 ERGEBNISMANAGEMENT

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der jeweilige nationale Sportfachverband, bei *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende

Organisation. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen werden.

Von dieser Möglichkeit der Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA hat der DJB keinen Gebrauch gemacht.

- 7.1.3 Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement des *Internationalen Sportfachverbandes* oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.1.4 Hat die WADA auf eigene Initiative eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die WADA die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* zuständig sein soll.
- 7.1.5 Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* an den zuständigen *Internationalen Sportfachverband* übertragen, wenn die *Konsequenzen* über den Ausschluss von der *Wettkampfveranstaltung*, die *Annullierung* von Ergebnissen, die Aberkennung von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.
- 7.1.6 Besteht keine Einigkeit darüber, welche *Organisation* für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der WADA von den betroffenen *Organisationen* angefochten werden.

- 7.1.7 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der NADA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für *Meldepflichten*.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.1 Erste Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

- 7.2.1.1 Bei Dopingkontrollen der NADA wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe von der NADA die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

- 7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer *Organisationen* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische*

Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder

- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Der DJB und die NADA sind unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind dem DJB und der NADA unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der DJB unterrichtet die NADA schriftlich über die Identität des *Athleten* zu der entsprechenden *Probe*, soweit nicht schon die andere *Organisation* der NADA diese Informationen zur Verfügung gestellt hat oder die NADA selbst die Identität des *Athleten* festgestellt hat.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

- 7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung des Sachverhaltes gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt die NADA dem DJB die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch eine andere für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt dieser unverzüglich Entsprechendes der NADA und dem DJB mit. Für den Fall dass die andere *Organisation* nur die NADA informiert, hat der DJB die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich bei der NADA einzuholen.

Wenn die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Art. 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die NADA den *Athleten, der DJB*, den Internationalen Sportfachverband des *Athleten (IJF)* sowie die WADA.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DJB dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;
- d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der *B-Probe*, falls der *Athlet* oder der DJB sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet;

- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-*Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-*Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DJB Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt der DJB nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert er den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband, die WADA sowie die NADA hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß dem *International Standard for Laboratories* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die NADA oder eine andere *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Ihr Ergebnis teilt die NADA unverzüglich dem DJB mit.

Wenn die erste Überprüfung des *Atypischen Analyseergebnisses* gemäß Art. 7.3.1. ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert der DJB den *Athleten*, den Internationalen Sportfachverband sowie die WADA.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* noch eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories*, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst der DJB die erforderlichen weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit der NADA.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

Ergibt das *Atypische Analyseergebnis* kein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, informiert der DJB die NADA, den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband und die WADA entsprechend.

- 7.3.3 Die NADA meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt der DJB, die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die B-Probe vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

- 7.4 Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*

Die Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender*

Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses erfolgt gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

7.5 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt gemäß dem Standard für Meldepflichten.

7.6 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind

7.6.1 Sofern der DJB oder eine andere *Organisation* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die NADA hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.6.2 Die NADA, der DJB oder der eine andere *Organisation*, führt nach der Erkenntnis eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachten.

Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.6.3 Kommt die NADA, eine andere *Organisation* oder der DJB zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, teilt der DJB dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DJB Stellung zu nehmen.

7.7 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *Organisation* ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.8 Vorläufige Suspendierung

7.8.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode* beruht, ist von dem DJB unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1. abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2. erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gegenüber der Anti-Doping-Kommission des DJB überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zu-

rückzuführen ist. Die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission des DJB, auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* oder einer anderen *Person* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

- 7.8.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei Spezifischen *Substanzen*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.8.1 erfasst werden, kann von dem DJB eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder einer anderen *Person* ausgesprochen werden.

Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Gelegenheit gegeben, eine *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder eine andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des *Verschuldens* sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.8.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-Probe

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich wieder aufzuheben, wenn eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-Probe dieses Analyseergebnis nicht bestätigt.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende B-Probe nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

7.9 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Eine *Organisation*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Artikel 14.1.1 anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.

7.10 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der DJB die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so bleibt der DJB auch für die spätere Durchführung dieses Ergebnismanagements zuständig.

7.11 Abgekürztes Verfahren

Nicht alle Verfahren, die von *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem *Disziplinarverfahren* führen. Auf Vorschlag des DJB kann der *Athlet* oder eine andere Person der Sanktion zustimmen, die im *Code* vorgeschrieben ist oder die der DJB für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Parteien, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die *NADA* und der DJB haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist der DJB oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt der DJB oder die *NADA* dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von dem DJB schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim DJB.

8.1.4 Der DJB informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-*Probe* haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der *Athlet* und/ oder ein Stellvertreter;
- (b) Ein Vertreter der NADA;
- (c) Ein Vertreter des DJB;
- (d) Ein Vertreter des DOSB, des Nationalen und des Internationalen Sportfachverbandes, sofern die Genannten nicht bereits unter (c) fallen;
- (e) Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-*Probe*

- 8.3.1 Die Analyse der B-*Probe* wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der A-*Probe* vorgenommen hat.
- 8.3.2 Die Analyse der B-*Probe* soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-*Probe* durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-*Probe*

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-*Probe*, es sei denn, die Analyse der B-*Probe* bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-*Probe* oder die Analyse der B-*Probe* wurde gemäß Artikel 8.1.2 von dem DJB oder der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* und die *NADA* sind von dem DJB unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der *B-Probe* schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der *B-Probe* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der *A-Probe* nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung*

erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten, Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß Kein *Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4, Artikel 10.5 oder Artikel 10.6:

10.2.1 Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* betrifft und der DJB nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine *andere Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn der DJB im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

- 10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *Spezifische Substanz*, und nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.5 oder 10.6 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der es unterlässt, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich im Sinne des Artikel 10.2.3 begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein

Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn oder sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

10.5 Herabsetzung der *Sperre* auf Grund *Kein Signifikanten Verschuldens*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *Spezifische Substanzen* oder *Kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

10.5.1.1 *Spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.1.2 *Kontaminierte Produkte*

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt und die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.2 Anwendung von *Kein Signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht Jahre betragen.

10.6 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.6.1 Substantielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.6.1.1 Der DJB kann im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* dem DJB, einer anderen *Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem zuständigen Berufs-Disziplinargericht Substantielle *Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer der DJB einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein zuständiges Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den

Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, dem DJB zur Verfügung gestellt werden. Die *NADA* ist von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der DJB einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und des internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substantiellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substantielle Hilfe*, auf Grund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt der DJB, der die *Sperre* ausgesetzt hat, die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung des DJB, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch dessen Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person* angefochten werden, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

- 10.6.1.2 Die *WADA* kann auf Anfrage des DJB oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des

Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer Substantiellen Hilfe der Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der Sperre und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Sinne dieses Artikels nicht von dem DJB, von der NADA oder von einer anderen Organisation angefochten werden.

10.6.1.3 Setzt der DJB oder eine sonstige Organisation einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion auf Grund Substantieller Hilfe aus, sind die anderen Organisationen, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.2 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Dopingbekämpfung des DJB, der NADA oder einer anderen Organisation gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die Substantielle Hilfe oder die Art der Substantiellen Hilfe zu beschränken.

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des

Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1. sanktionsfähig ist

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *Unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer *Organisation* vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der WADA und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße

- 10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- (a) sechs Monate;
- (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder
- (c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.

10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels.

10.7.4 **Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße**

10.7.4.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DJB nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DJB einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DJB dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn der DJB nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt die Anti-Doping-Kommission des DJB eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.9 Verteilung der CAS-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim CAS und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom CAS festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere *Athleten*, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen Internationalen

Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der *Organisation*, die das Ergebnismanagement in diesem Fall durchgeführt hat.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Der DJB kann in seinen eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Er darf nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden Sperre verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.11 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde oder keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.11.1 Nicht dem Athleten oder einer anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann die Anti-Doping-Kommission des DJB den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der *Sperre* erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem ihm von dem DJB ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Pro-*

benahme oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits verbüßten *Sperre*

10.11.3.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wird eine *Sperre* auf Grund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* auf eine später auf Grund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.11.3.2 Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von dem DJB verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von dem DJB einem sonstigen *Unterzeichner* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* des *Code* oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* des *Code* verboten sind oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen*

unterzogen.

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder
- (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft der DJB. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Art. 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt der DJB für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen,

welche die Person von den Nationalen Sportfachverbänden, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.13 Veröffentlichung einer Sanktion

Die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung*, oder eine sonstige Sanktion).

11.3 Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt der DJB nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er bei der Anti-Doping-Kommission des DJB ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2 Leitet der DJB ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* bei dem zuständigen der Anti-Doping-Kommission des DJB einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* durch den DJB vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht* überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das *Deutsche Sportschiedsgericht* mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der DJB in Anerkennung des Schiedsspruchs das *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DJB die Anti-Doping-Kommission des DJB oder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz. Entsprechendes gilt gemäß WKO/ADO.

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können mit Zustimmung des betroffenen *Athleten*, des DJB, der *NADA*, der *WADA* und jeder anderen *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem CAS einzulegen, direkt vor dem CAS verhandelt werden, ohne dass es eines vorherigen *Disziplinarverfahrens* gemäß Art. 12.1.1 bedarf.

- 12.1.4 Die NADA ist durch den DJB unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat der DJB ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, einer mündlichen Verhandlung beizuwohnen. Die NADA ist rechtzeitig unaufgefordert über Termine zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der WKO/ADO durchgeführt.
- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:
- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
 - (b) eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
 - (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
 - (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
 - (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
 - (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
 - (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
 - (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die ins-besondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Die Anti-Doping-Kommission des DJB kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber der Anti-Doping-Kommission des DJB schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission des DJB.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der von dem DJB bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung der Anti-Doping-Kommission des DJB genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Anti-Doping-Kommission des DJB vorliegenden Tatsachen ergehen.

ARTIKEL 13 RECHTSBEHELFE

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch die Anti-Doping-Kommission des DJB auf Grundlage des NADC oder dieser Anti-Doping-Bestimmungen der WKO/ADO ergehen, können Rechtsbehelfe

gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *Codes*, des *NADC* sowie der *International Standards* oder *Standards* beim *Deutschen Sportschiedsgericht* oder einem sonstigen (echten) Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das *Deutsche Sportschiedsgericht* oder sonst zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des *NADC* bzw. der WKO/ADO verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang der Anti-Doping-Kommission des DJB.

13.1.2 Rechtsbehelfsorgan nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist das *Deutsche Sportschiedsgericht* oder sonst zuständige Rechtsbehelfsorgan nicht an die rechtlichen Erwägungen der Anti-Doping-Kommission des DJB, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission des DJB eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere in den Verfahrensvorschriften des DJB vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

13.2 **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit**

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* oder nicht ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Art. 5.7.2 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1.4.
- (e) Die Entscheidung einer *Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.6 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Art. 7.9 durch eine *Organisation*.
- (h) Eine Entscheidung, dass eine *Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3.
- (k) Eine Entscheidung einer *Organisation*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 18.5 anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines Internationalen Testpools oder Internationale Wettkampfveranstaltungen betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten* eines *Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

Andere *Athleten* oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem anderen *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DJB beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz oder einem anderen *Schiedsgericht* einlegen. War das *Deutsche Sportschiedsgericht* bereits *Disziplinarorgan*, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des sonst zuständigen *Schiedsgerichts* durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Art. 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die NADA und falls abweichend die *Nationale-Anti-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DJB beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstanz, einem anderen *Schiedsgericht* oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der internationale Sportfachverband;
- (d) die NADA oder gegebenenfalls diejenige *Nationale Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Para-

lympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die WADA.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sport-schiedsgerichts* oder des zuständigen *Schiedsgerichts* sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die NADA und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von dem DJB oder der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs richtet sich nach dem anwendbaren CAS-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen Rechtsbehelfsbefugten. Ungeachtet dessen beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/ die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt die Anti-Doping-Kommission des DJB oder das sonst zuständige *Disziplinarorgan* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob die Anti-Doping-Kommission des DJB oder das sonst zuständige *Disziplinarorgan* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich beim *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der *Athlet* ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf einlegen, die der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.
- (c) Gegen Entscheidungen eines Internationalen Sportfachverbandes (oder einer nationalen *Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmege-*

nehmung im Auftrag eines Internationalen Sportfachverbandes bearbeitet) über eine *Medizinischen Ausnahmege-nehmung*, die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die *NADA* ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

- (d) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmege-nehmungen* aufzuheben, kann der *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene Internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

Der Standard für Medizinische Ausnahmege-nehmungen gilt entsprechend.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Der DJB der Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person*, die *NADA* und die anderen *Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Organisationen*

14.1.1. *Organisationen* sind über ihre im NADC festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 10.4, 10.5, 10.6 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, soweit einschlägig einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur

Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Der DJB und im Anschluss an die Meldung eines nicht auszuschließenden *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen seitens des DJB die NADA sind nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat der DJB sowie die NADA die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz, das Strafgesetzbuch oder sonstige Straftatbestände die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von dem DJB und der NADA nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3 bis 7.7, die NADA, der DJB und gleichzeitig die WADA benachrichtigt wurden.
- 14.3.2 Zwanzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, soll der DJB die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen.

- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *Veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DJB unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und *Veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4 Eine *Organisation* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.
- 14.3.5 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und liegt im Ermessen der Anti-Doping-Kommission des DJB (gemäß Art. 10.13).

14.4 Jahresbericht

Die NADA *Veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder *Organisationen*, welche gemäß Artikel 14.1. Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn der DJB die Informationen *Veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Die NADA darf *Personenbezogene Daten* von Athleten und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Personen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von

Dopingkontrollen und Zwecke einer effektiven Anti-Doping-Bekämpfung erforderlich ist.

Die NADA behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 DOPINGPRÄVENTION

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden;
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- *Dopingkontrollverfahren*;
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*;
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*;
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der

Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DJB bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die NADA.

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, ordnungsgemäßer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der Internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *Code* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der NADA unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dieser Antidoping-Bestimmungen oder nach dem NADC eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Diese Anti-Doping-Bestimmungen basieren auf dem NADC und wurde am vom Präsidium des DJB vorläufig am 7.12. 2014 nach Auftrag der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Sie treten am **01.01.2015** in Kraft. Der NADC tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er setzt den Code der WADA (Fassung 2015) für den Zuständigkeitsbereich der NADA um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden NADC (Version 2.0 Fassung 2010). Diese Anti-Doping-Bestimmungen setzen den Code und NADC für den Zuständigkeitsbereich des DJB um und ersetzen die bis zum 31.12. 2014 geltenden Anti-Dopingbestimmungen der WKO/ADO des DJB.
- 18.2 Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die *Verbotsliste* sowie die *Standards* und *International Standards* sind Bestandteil dieser Antidoping-Bestimmungen und des NADC (abrufbar unter www.nada.de).
- 18.3 Der DJB nimmt den NADC durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* vom 1. 12. 2014 an. Der DJB setzt den NADC sowie zukünftige Änderungen des NADC unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Der DJB hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstigen Beteiligten über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4 Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellen keinen Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen des DJB dar. Bei Widersprüchen dieser Antidoping-Bestimmungen mit dem NADC gilt der NADC. In Zweifelsfragen sind die Kommentare und der Code in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, die Entscheidungen von *Disziplinarorganen* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des Code, der den NADC angenommen hat, die mit dem Code und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Organisationen*, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* und dem *NADC* übereinstimmen.

18.5.2 Kollision mit Regelwerken Internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des *NADC* oder dieser Antidoping-Bestimmungen mit dem für den DJB verbindlichen Regelwerk seines internationalen Sportfachverbandes (vor allem der IJF) unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem *Code* und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

- 18.6.1 Der *Code*, der *NADC* und diese Antidoping-Bestimmungen finden mit Ausnahme der Artikel 10.7.5 und 17 keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Code*, dieser Antidoping-Bestimmungen und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Organisationen* anhängig waren, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.
- 18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen wurden, bleiben – soweit noch nicht abgelaufen – gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* und dem *International Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen bestehen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nachdem sie jeweils entstanden sind.
- 18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens

eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Code* und des *NADC* aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code*, der *NADC* aus dem Jahr 2015 und diese Antidoping-Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen vor In-Kraft-Treten des *Code* und des *NADC* 2015 beruht, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *Code* und der *NADC* 2015 bereits gegolten.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ADAMS

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte

bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung

Siehe: *Konsequenzen*.

Anti-Doping-Kommission des DJB

Die Anti-Doping-Kommission des DJB ist das erstinstanzliche Disziplinarorgan des DJB für Verstöße gegen Antidopingbestimmungen im Bereich des DJB. Die Anti-Doping-Kommission des DJB besteht aus dem Geschäftsführer des DJB, einem Vizepräsidenten des DJB sowie dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DJB.

Anti-Doping-Organisation

Eine *Organisation*, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und

Nationale *Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet

Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen *Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als *Athleten* im Sinne des *Codes* und des *NADC* gelten. Bei *Athleten*, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine *Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein *Athlet*, der an

Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der *Anti-Doping-Organisation* gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *Code* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* und/oder den *NADC* annimmt, teilnimmt.

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der

WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

**Atypisches Ergebnis
des Biologischen
Athletenpasses**

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standards* festgelegt.

**Außerhalb des
Wettkampfs**

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtig-

te, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

**Biologischer
Athletenpass**

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code.

**Deutsches
Sportschiedsgericht**

Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für *Schiedsgerichtsbarkeit* e.V. (DIS) eingerichtet wurde ([www.dis-sportschiedsge-](http://www.dis-sportschiedsgericht.de)

	richt.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> .
<i>Disziplinarverfahren</i>	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory Documentation Package“ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <i>Probenahme</i> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmi-</i>

Einzel sportart

gungen, Ergebnismanage-ment und Verhandlungen.

Jede Sportart, die keine *Mannschafts-sportart* ist.

**Finanzielle
Konsequenzen
Gebrauch**

Siehe: *Konsequenzen.*

Die Verwendung, *Verabreichung*, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

**Innerhalb des
Wettkampfs**

Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige *Anti-Doping-Organisation* für den betreffenden *Wettkampf* anders geregelt, beginnt der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* zwölf Stunden vor Beginn eines *Wettkampfs*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahme*prozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

**Internationaler
Spitzenathlet**

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den Internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing*

and Investigation
festgelegt werden,
teilnehmen.

**Internationale
Wettkampfveranstalt-
ung**

Eine *Wettkampfver-
anstaltung* oder ein
Wettkampf, bei
der/dem das Interna-
tionale Olympische
Komitee, das Interna-
tionale Paralympi-
sche Komitee, ein In-
ternationaler Sport-
fachverband, ein
*Veranstalter großer
Sportwettkämpfe* o-
der eine andere in-
ternationale Sportor-
ganisation als Veran-
stalter der *Wett-
kampfveranstaltung*
auftritt oder die tech-
nischen Funktionäre
der *Wettkampfveran-
staltung* bestimmt.

***International
Standard***

Ein von der WADA
verabschiedeter
Standard zur Unter-
stützung des *Codes*.
Für die Einhaltung
der Bestimmungen
eines *International
Standard* (im Gegen-
satz zu anderen
praktischen und
technischen Guide-
lines) ist es im Er-
gebnis ausreichend,
dass die in *Internati-
onal Standards* gere-
gelten Verfahren
ordnungsgemäß
durchgeführt wurden.
Die *International
Standards* umfassen
alle technischen Un-
terlagen, die in Über-
einstimmung mit den
*International Stan-
dards* veröffentlicht

werden.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1

muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeu-

ten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

**Kontaminiertes
Produkt**

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE)

Medizinische Ausnahme-genehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filling Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnis

Meldepflichtversäumnis oder *Kontrollversäumnis*, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche *Person*, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Natio-*

nale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.NADA.de).

NADC

Nationaler Anti Doping Code der *NADA*.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die *NADA*.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die sich im *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem *Inter-*

national Standard for Testing definiert, teilnehmen. Es sei denn, die *Athleten* werden als Internationale Spitzenathleten durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool

Ein *Testpool* der NADA nach den Voraussetzungen des *Standards* für Meldepflichten.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine *Internationale Wett-*

	<i>kampfveranstaltung</i> ist.
Organisation	Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde.
Registered Testing Pool	Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen Spitzenathleten, die international von jedem Internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die

	<i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>International Standard</i> und dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zu erfüllen.
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i>.
Spezifische Substanz Standard	Siehe Artikel 4.2.2. Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i>; <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i>, <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen, <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard</i> für <i>Datenschutz</i>.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer

	Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i>, <i>Fahrlässigkeit</i> oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i>.
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i>, der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i>, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht inner-

	halb eines <i>Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.
Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen <i>Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wett-</i>

	<i>kampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standards</i> für <i>Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung

oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abwei-

Bericht eines WADA-

chendes Analyseer- gebnis

akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abwei- chende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfa- den beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält,

in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

**Vorläufige Suspension
WADA**

Siehe: Konsequenzen.

Die Welt-Anti-Doping-Agentur
(www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter <i>Athleten</i> zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations</i> und dem <i>Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 CHECKLISTE FÜR ARTIKEL 10

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt **vier Schritten** festgelegt:

1. Welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.1, 10.2 oder 10.3) ist auf den vorliegenden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden?
2. Gibt es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion, die auf dem Grad des Verschuldens beruht (Artikel 10.4 und Artikel 10.5)?
 - ☞ Hinweis: Nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung können mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.2.1.2 bereits herangezogen wurde, da davon auszugehen ist, dass das Disziplinarorgan nach Artikel 10.2.3 bereits anhand der Schwere der Schuld des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat.
3. Bestehen Gründe für die Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre nach Artikel 10.6, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen?
4. Handelt es sich um einen Erstfall oder um eine wiederholtes Verhalten im Sinne des Artikels 10.7, wonach die Disziplinarmaßnahme(n) zu verschärfen ist/sind?
5. Wie sind die finanziellen Konsequenzen nach Artikeln 10.9 und 10.10?
6. Wann soll die Sperre nach Artikel 10.11 beginnen?

ANHANG 3 ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* gesteht den Verstoß sofort; der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem *Athleten* von *Keinem signifikanten Verschulden* ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; die *Sperre* würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die vom *Verschulden* abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die *Sperre* angewendet werden können. Auf Grund des fehlenden *Signifikanten Verschuldens* (Artikel 10.5.2) und der Tatsache, dass es sich bei dem anabolen Steroid um eine Nicht-Spezifische Substanz handelt, würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen *Sperre*) herabgesetzt werden. Das *Disziplinarorgan* würde daraufhin entsprechend des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* die anwendbare *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 16 Monaten verhängen würde.)
3. Im dritten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer *Sperre* abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die *Sperre* bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt.) Durch die *Substantielle Hilfe* könnte die *Sperre* um bis zu Dreiviertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* zehn Monate der *Sperre* aussetzt und die *Sperre* somit sechs Monaten beträgt.)
4. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen. Da der *Athlet* den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der *Sperre* auf den Tag der *Probenahme* vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der *Athlet* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).
5. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einer *Wettkampfkontrolle* festgestellt wurde, müsste das *Disziplinarorgan* das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).
6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

8. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* anderthalb Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als *Spezifische Substanz* gilt (Artikel 2.1); die *Anti-Doping-Organisation* kann nachweisen, dass der *Athlet* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung absichtlich begangen hat; der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung gebrauchte; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass die Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* erlaubt war und der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit seiner sportlicher Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, kann die *Sperre* nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Auf Grund der *Substantielle Hilfe*, könnte die Sanktion für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.
3. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; der *Athlet* weist ebenfalls nach, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch ein *Kontaminiertes Produkt* verursacht wurde.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der *Athlet* beweisen kann, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d.h. ihn trifft *Kein signifikantes Verschulden* beim *Gebrauch* eines *Kontaminierten Produkts* (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* die Möglichkeit der Herabsetzung auf Grund des *Verschuldens* prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 *Kein signifikantes Verschulden* trifft, würde der Umfang der *Sperre* auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das *Disziplinarorgan* würde auf Grund des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* eine entsprechende *Sperre* verhängen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von vier Monaten verhängen würde.)
3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
5. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* einen Monat vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein *Athlet*, für den noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung gebraucht hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet* *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Da der Vorstoß absichtlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, so dass die *Regelsperre* vier Jahre betragen würde.
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).

3. Die *Sperre* könnte einzig auf Grund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der *Athlet Substantielle Hilfe* geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die *Sperre* um bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die *Substantielle Hilfe*, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Minstdauer der *Sperre* würde ein Jahr betragen.
4. Die *Sperre* beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, (Artikel 10.11). Wurde die *Sperre* aufgrund des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der *Sperre* gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein *Athlet* von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die *Sperre* jedoch ausschließlich auf Grund der *Substantiellen Hilfe* ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die *Sperre* beginnt bereits an dem Tag, an dem der *Athlet* zuletzt anabole Steroide gebraucht hat.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Ein *Athletenbetreuer* hilft einem *Athleten*, eine *Sperre* zu umgehen, indem er den *Athleten* unter falschem Namen bei einem *Wettkampf* anmeldet. Der *Athletenbetreuer* gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er von einer *Anti-Doping-Organisation* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung des Artikels 10:

1. Gemäß Artikel 10.3.4 würde die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von drei Jahren verhängen würde.)
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen das Element der Absicht beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
3. Gemäß Artikel 10.6.2 kann die *Sperre* um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 18 Monaten verhängen würde.)

4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athletenbetreuer* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6.

Sachverhalt: Gegen einen *Athleten* wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Sperre* von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von *Substantieller Hilfe* ausgesetzt wurden. Nun begeht der *Athlet* aufgrund des Vorhandenseins einer Stimulans, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als Nicht-Spezifische Substanz gilt, einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistete *Substantielle Hilfe*. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das *Disziplinarorgan* den *Athleten* für 16 Monate *sperren* und davon sechs Monate aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzen.

Anwendung des Artikels 10:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist Artikel 10.7 maßgeblich, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.
2. Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden *Sperren* verhängt werden:
 - (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der *Sperre* für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine *Sperre* von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. In nächsten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die *Sperre* gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes kann nur auf Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) abgestellt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* acht Monate der *Sperre* aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzt, so dass sich die *Sperre* auf zwei Jahre verkürzt.)
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

-
- * Mit Zustimmung der WADA kann die *Sperre* bei *Substantieller Hilfe* in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.

6. Sanktionen

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Verstöße gegen die Ordnungen des DJB können vom DJB mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- 6.1.2 Die sportliche Leitung hat Verstöße dem DJB schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- 6.1.3 Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), Vereine und/oder Landesverbände eingeleitet werden.
- 6.1.4 Im Bereich der Bundesliga leitet die Liga-Exekutive oder der Bundesligaausschuss Sanktionsmaßnahmen ein.
- 6.1.5 Für Rechtsangelegenheiten bzw. Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen nach Abschnitt 5 gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren des Abschnitts 5.3.

6.2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a. bei Verstößen gegen die Ordnungen des DJB
- b. bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c. bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des DJB
- d. bei Beleidigung von Einzelpersonen, Vereinen oder Landesverbänden
- e. bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen

6.3 Sanktionsmaßnahmen

- 6.3.1 Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldbuße
 - c. Startverbot
 - d. Sperre auf Zeit
 - e. Hausverbot
 - f. Amtsausübungssperre
 - g. Punktabzug von Einzelkämpfen
 - h. Punktabzug von Mannschaftskämpfen
- 6.3.2 Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

6.4 Sanktionskatalog

6.4.1 Allgemeiner Sportverkehr

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 6.4.1.1 | Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist:
Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten verhängt werden. | = € 100,-- |
| 6.4.1.2 | Fehlende Rückennummer gem. Ziffer 2.8.2 | = € 20,-- |
| 6.4.1.3 | Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben.
Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer Wettkampfsperre von bis zu einem Jahr. | = € 150,-- |
| 6.4.1.4 | Umgehung der Sperrfrist
Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer Wettkampfsperre von bis zu sechs Monaten. | = € 100,-- |
| 6.4.1.5 | Keine geprüfte Waage gemäß 3.10.1 bei Wiegebeginn | = € 250,-- |
| 6.4.1.6 | Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter | = € 250,-- |
| 6.4.1.7 | Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO bis zu | = € 500,-- |
| 6.4.1.8 | Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören.
Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr. | = € 2.500,-- |

6.4.2 Sonderregelung Liga

6.4.2.1 Bundesliga

- | | | |
|-------------|--|-------------------------|
| 6.4.2.1.1 | Fehlende Mannschaftsstartliste | = € 150,-- |
| 6.4.2.1.2 | Informationspflichten/ Infos an | |
| 6.4.2.1.2.1 | Verspätete Ergebnisübermittlung
- mehr als eine Stunde nach Wettkampfbende | = € 150,-- |
| 6.4.2.1.2.2 | Verspätete Veröffentlichungen der Wettkampfliste
- später als 12:00 Uhr des Folgetages
- später als Mittwoch der Folgeweche per Fax an den DJB | = € 150,--
= € 25,-- |
| 6.4.2.1.2.3 | Verspätete Veröffentlichungen der Ausschreibung
- bei 3 Wochen vor Kampftag | = € 150,-- |

- | | | |
|-------------|--|--------------|
| 6.4.2.1.2.4 | Fehlerhafte Eintragungen von Namen und Ergebnissen auf www.deutsche-judo-bundesliga.de (pro Person) | = € 20,-- |
| 6.4.2.1.2.5 | Wird den Informationspflichten auch nach Mahnung/Aufforderung nicht nachgekommen, verdoppeln sich die vorstehenden Sanktionszahlungen | |
| 6.4.2.1.3 | Nichtbesetzung einer Gewichtsklasse pro Kampfbegegnung | = € 250,-- |
| | Nichtbesetzung einer Gewichtsklasse pro Kampfbegegnung in der Liga Frauen | = € 125,-- |
| 6.4.2.1.4 | Verspätete Anreise zu einem Bundesligakampf | |
| | (a) während der Karenzzeit | = € 1.000,-- |
| | Das Sanktionsgeld von € 1.000,-- erhalten zu 50% (= € 500,--) | |
| | der DJB und der Ausrichter | |
| | (b) nach der Karenzzeit | = € 1.500,-- |
| | Das Sanktionsgeld von € 1.500,-- erhalten zu 50% (= € 750,--) | |
| | der DJB und der Ausrichter | |
| 6.4.2.1.5 | Nichtantritt zu einem Bundesligakampf | = € 3.000,-- |
| | Das Sanktionsgeld von € 3.000,-- erhalten zu 50% (= € 1.500,--) | |
| | der DJB und der Ausrichter | |
| 6.4.2.2 | Regionalliga | |
| 6.4.2.2.1 | Nichtantritt an einem Kampftag | = € 400,-- |
| | Das Sanktionsgeld von € 400,-- erhalten zu 50% (= € 200,--) | |
| | der DJB und der Ausrichter | |
| 6.4.2.2.2 | Nichtantritt an einem weiteren Kampftag | = € 400,-- |
| | und zusätzlich Verlust der Kaution und Zwangsabstieg | |
| | Das Sanktionsgeld von € 400,-- erhalten zu 50% (= € 200,--) | |
| | der DJB und der Ausrichter | |
| 6.4.2.2.3 | Verspätete Ausschreibung (siehe 4.2.6.5) | = € 100,-- |
| 6.4.2.2.4 | Verspätete Ergebnismeldung (siehe 4.2.6.6) | = € 50,-- |
| 6.4.2.2.5 | Verspätete Wettkampflisten (siehe 4.2.6.6) | = € 50,-- |
| 6.4.2.2.6 | Fehlende Mannschaftsstartliste (siehe 4.2.8.5) | = € 25,-- |
| 6.4.2.2.7 | Nichtbesetzen einer Gewichtsklasse pro Kampfbegegnung | = € 50,-- |
| 6.4.2.3 | Bei Ausfall einer Liga-Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden | |
| 6.4.2.4 | Unsportliches Verhalten | |
| | Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und | |

nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß 6.1.2 gegen Einzelpersonen gemäß 6.1.3 nach 6.3.

6.4.2.5 Weitere Verstöße

Bei weiteren Verstößen gem. 6.2 kann das DJB-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

6.5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den DJB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des DJB zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der Betroffene (Einzelperson, Verein oder Landesverband) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

6.6 Rechtswesen

- 6.6.1 Jeder Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des DJB einreichen.
- 6.6.2 Ein Protest während einer Wettkampfveranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim DJB eingereicht.
- 6.6.3 Über den Protest entscheidet der vom DJB-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- 6.6.4 Für die Bundesligen gelten die Bestimmungen gemäß Teil 4 dieser WO.
- 6.6.5 Für Rechtsangelegenheiten bzw. Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen nach Abschnitt 5 gelten Sonderbestimmungen und ein Sonderverfahren des Abschnitts 5.3.

6.7 Rechtsmittel

- 6.7.1 Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des DJB eingelegt werden.
- 6.7.2 Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- 6.7.3 Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.
- 6.7.4 Rechtsmittel im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Anti-Dopingbestimmungen sind nach Abschnitt 5.3 abzuhandeln.

7. Schlussbestimmung

- 7.1 Diese WO tritt am 1.1.2000 in Kraft.
Geändert auf der MV 11./12.11.2000 in Coburg
Geändert auf der MV 20./21.10. 2001 in Potsdam
Geändert auf der MV 23./24.11.2002 in Gelsenkirchen
Geändert auf der MV 2003 in Lübeck
Geändert auf der MV 2004 in Bremen
Geändert auf der MV 19./20.11.2005 in Bad Homburg
Geändert auf der MV 04.11.2006 in Nürnberg
Geändert auf der MV 10.11.2007 in Hamburg
Geändert auf der MV 15.11.2008 in Potsdam
Geändert auf der MV 31.10.2009 in Wuppertal
Geändert auf der MV 30.10.2010 in Schwerin
Geändert auf der MV 22.10.2011 in Sindelfingen
Geändert auf der MV 10.11.2012 in Bremen
Geändert auf der MV 10.11.2013 in Grainau
Geändert auf der MV 15.11.2014 in Leipzig
Geändert auf der MV 22.11.2015 in Düsseldorf
- 7.2 Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
- die Sportordnung,
 - die Jugendsportordnung,
 - das Bundesligastatut.
 - das Regionalligastatut
- 7.3 Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das DJB-Präsidium.